

REGIERUNGSENTWURF
ZU EINEM GESETZ ZUR
ÄNDERUNG DES HOCHSCHULGESETZES

Fassung im Fließtext

– entspricht nicht den Anforderungen der Rechtsförmlichkeit –

Stand: 18. Dezember 2018

LESEHINWEIS

Aus Gründen der Adressatenfreundlichkeit bleibt es auch beim vorliegenden Regierungsentwurf dabei, dass die Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Gesetzeslage durch Fettdruck (= Neuerungen) und Durchstreichung (= Streichungen) gekennzeichnet. Änderungen, die der Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf vornimmt, sind in roter Farbe gekennzeichnet. Dadurch sind sowohl Veränderungen an vom Referentenentwurf unberührten Passagen erkennbar wie auch an denen, die im Ergebnis zu einer Veränderung einer Neuerung des Referentenentwurfs führen. Es ergibt sich folgendes Schema:

Schwarz + Fett =	Neuerung, die im Referentenentwurf enthalten war
Schwarz + Durchstreichung =	Streichung, die im Referentenentwurf enthalten war
Rot + Durchstreichung =	Streichung im Regierungsentwurf, die Änderungen im Referentenentwurf herbeiführt
Rot + normale Formatierung =	Neuerung im Regierungsentwurf, die Änderungen im Referentenentwurf herbeiführt
<u>Folge:</u>	1) Rote Fassung = Änderungen im Regierungsentwurf im Verhältnis zum Referentenentwurf 2) Rote Fassung, Fettgedrucktes und Durchgestrichenes = sämtliche Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage

Um die Lesbarkeit zu erhöhen, sind neu eingefügte Paragraphen nicht insgesamt durch Fettdruck hervorgehoben.

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

Vom ##.##.2018

A Problem

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium, für die Exzellenz ~~der Hochschulendes Hochschulstanderts~~ NRW sowie für freie wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen setzen. Das geltende Hochschulgesetz, ~~dessen Gestalt durch das Hochschulzukunftsgesetz verantwortet wird,~~ trägt dem nicht hinreichend Rechnung. Es soll daher geändert werden.

B Lösung

Die Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen soll durch ein überarbeitetes Hochschulgesetz wiederhergestellt und das bestehende Hochschulgesetz im Sinne eines weiterentwickelten Hochschulfreiheitsgesetzes geändert werden. Das geänderte Gesetz soll die Hochschulen in Trägerschaft des Landes schnell von zentraler Steuerung durch das Land und von unnötigem bürokratischem Aufwand befreien.

Dies gilt insbesondere für das Instrument der Rahmenvorgaben, für das Durchgriffsrecht des Ministeriums auf das Hochschulmanagement und für die Pflicht zur Aufnahme von Zivilklauseln in die Grundordnungen der Hochschulen sowie für die Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans. Diese Regelungen sollen daher abgeschafft werden.

Das geänderte Hochschulgesetz wird sicherstellen, dass die Hochschulen eigenverantwortlich entscheiden und mit dem Land künftig partnerschaftlich über die richtigen Ideen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft verhandeln können.

Der Gesetzentwurf beruht auf den folgenden politischen Eckpunkten:

☞ Das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen wird auf eine neue partnerschaftliche Grundlage gestellt, die weitgehend auf den

Fortschritten beruht, die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz erzielt worden sind.

↳ Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane sowie die Regelungen über ihre Zusammensetzung und Wahl sollen sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene grundsätzlich erhalten bleiben. Durch eine Veränderung des Verfahrens zur Abwahl der Rektorsratsmitglieder wird die Wissenschaftsfreiheit gestärkt.

↳ Die maßgeblichen Herausforderungen in Studium und Lehre bleiben weiterhin die Verbesserung der Lehre und des Studienerfolgs und die heterogener werdende Struktur der Studierenden. Beides erfordert ein Hochschulrecht, das die tatsächlichen Lebensumstände der Studierenden sensibel wahrnimmt. Deshalb soll bereits Funktionierendes gestärkt und Regelungen, die sich als unpraktikabel erwiesen haben, gestrichen werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

Vom ##.##.2018

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1

Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 6 ~~Entwicklungsplanung des Hochschulwesens~~ **Strategische Ziele**; Hochschulverträge; ~~Rahmenvorgaben~~

§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

§ 7a Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen

§ 8 ~~Datenschutz, Datenverarbeitung~~, Berichtswesen, ~~Datenschutz, Datenverarbeitung~~, ~~Datenschutz, Datenverarbeitung~~

Teil 2

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

~~§ 11a Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Hochschule~~

~~§ 11a11b~~ Mitgliederinitiative

~~§ 11b11c~~ Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

§ 12 Verfahrensgrundsätze

§ 13 Wahlen zu den Gremien

Teil 3

Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1

Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe

§ 15 Rektorat

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

§ 17 Die Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung

~~§ 17a Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer~~

§ 18 Die Rektorin oder der Rektor

~~§ 18a Abwahl der Mitglieder des Rektorates~~

~~§ 18b Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschulwahlversammlung~~

~~§ 18c Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer~~

§ 19 Die Kanzlerin oder der Kanzler

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

§ 21 Hochschulrat

§ 22 Senat

§ 22a Hochschulwahlversammlung

§ 22b Hochschulkonferenz

§ 23 Fachbereichskonferenz

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

§ 25 Hochschulverwaltung

Kapitel 2

Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule

§ 27 Dekanin oder Dekan

§ 28 Fachbereichsrat

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

§ 30 Lehrerinnen und Lehrerbildung

Kapitel 3

Hochschulmedizin

§ 31 Fachbereich Medizin

§ 31a Universitätsklinikum

§ 31b Finanzierung

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Teil 4

Das Hochschulpersonal

Kapitel 1

Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

~~§ 34a Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen~~

Kapitel 2

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 36 Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 37a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 38 Berufungsverfahren

§ 38a Tenure Track

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 39a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

§ 40 Freistellung und Beurlaubung

Kapitel 3

Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 43 Lehrbeauftragte

§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

§ 46a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Teil 5

Studierende und Studierendenschaft

Kapitel 1

Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung

§ 49 Zugang zum Hochschulstudium

§ 50 Einschreibungshindernisse

§ 51 Exmatrikulation

§ 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

Kapitel 2

Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft

§ 54 Studierendenparlament

§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 56 Fachschaften

§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Teil 6

Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1

Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, ~~Studienberatung~~

§ 58a Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung

§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 60 Studiengänge

§ 61 Regelstudienzeit

§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

§ 62a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

§ 62b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Kapitel 2

Prüfungen

§ 63 Prüfungen

§ 63a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 64 Prüfungsordnungen

§ 65 Prüferinnen und Prüfer

Teil 7

Grade und Zeugnisse

§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis

§ 67 Promotion

§ 67a Kooperative Promotion

§ 68 Habilitation

§ 69 Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

Teil 8 Forschung

§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter

§ 71a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

Teil 9 Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72 Voraussetzungen der Anerkennung

§ 73 Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung

§ 73a Folgen der Anerkennung

§ 74 Kirchliche Hochschulen

§ 74a Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen

§ 74b Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

§ 75 Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen

§ 75a Ordnungswidrigkeiten

Teil 10 Ergänzende Vorschriften

§ 76 Aufsicht **über staatlich getragene Hochschulen** ~~bei eigenen Aufgaben~~

~~§ 76a Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben~~

~~§ 76b Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben~~

§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen

§ 77a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Hochschulen

§ 77b Besondere Vorschriften betreffend die Fernuniversität in Hagen

~~§ 77c~~ ~~77a~~ Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals

§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

§ 81 Zuschüsse

§ 81a Deutsche Hochschule der Polizei

§ 82 Ministerium; **Verwaltungsvorschriften**; Geltung von Gesetzen

§ 83 Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den selbstständigen Hochschulen

§ 84 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich	
(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe von Teil 9 für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen und als Kunsthochschulen, für die staatlich anerkannten Hochschulen und Kunsthochschulen und für den Betrieb nicht-staatlicher Hochschulen und Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Verleihung und Führung von Graden sowie hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69. Dieses Gesetz gilt nicht für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.	
(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:	
1. die Technische Hochschule Aachen,	
2. die Universität Bielefeld,	
3. die Universität Bochum,	
4. die Universität Bonn,	
5. die Technische Universität Dortmund,	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung des gesetzlichen Namens wird einer Bitte der Universität Dortmund Rechnung getragen.
6. die Universität Düsseldorf,	
7. die Universität Duisburg-Essen,	
8. die Fernuniversität in Hagen,	
9. die Universität Köln,	
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,	
11. die Universität Münster,	
12. die Universität Paderborn,	
13. die Universität Siegen und	
14. die Universität Wuppertal.	
Folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung des gesetzlichen Namens der Fachhochschulen wird einem Wunsch dieser Hochschulen Rechnung getragen. Als gesetzlicher Name der Fachhochschulen gelten künftig die Bezeichnungen, die diese derzeit gemäß

	§ 2 Absatz 5 in ihren Grundordnungen gewählt haben. Wurde kein solcher Name gewählt, bleibt der gesetzliche Name unverändert. Die Änderung des Eingangsteils des Absatzes 2 Satz 2 verdeutlicht, dass es sich bei den ebendort genannten Hochschulen um Hochschulen für angewandte Wissenschaften handelt.
1. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Aachen,	
2. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Bielefeld,	
3. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Bochum,	
4. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,	
5. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Dortmund,	
6. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Hochschule Düsseldorf,	
7. die Westfälische Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Gelsenkirchen, Bocholt, und Recklinghausen,	Amtliche Begründung: Mit der Änderung des gesetzlichen Namens wird einer Bitte der Fachhochschule Gelsenkirchen Rechnung getragen.
8. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,	
9. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,	
10. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,	
11. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,	
12. die Technische Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Köln,	
13. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo,	
14. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,	
15. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Fachhochschule Münster und	
16. die Hochschule für angewandte Wissen-	

schaftenFachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach.	
(3) Es bestehen Standorte der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Fachhochschule Aachen in Jülich, der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Fachhochschule Bochum in Velbert/Heiligenhaus, der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und in Hennef, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und in Recklinghausen, der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, in Meschede und in Soest, der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort, der Technischen Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Köln in Gummersbach und in Leverkusen, der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und in Höxter, der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Ruhr-West in Bottrop sowie der Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Fachhochschule Münster in Steinfurt; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Studienorte errichten und aufheben. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten oder in den Studienorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts oder des Studienorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts oder des Studienorts gewählt wird. Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Westfälische Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Gelsenkirchen, Bocholt, und Recklinghausen Gelsenkirchen, für die Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Hamm-Lippstadt Hamm, für die Hochschule für angewandte WissenschaftenFachhochschule Niederrhein Krefeld und für die Universität Duisburg-Essen Essen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Standorte der Westfälischen HochschuleFachhochschule Gelsenkirchen, Bocholt, und Recklinghausen ergeben sich bereits aus Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und bedürfen daher keiner Nennung mehr in Absatz 3. Hinsichtlich des Sitzes der Westfälischen HochschuleFachhochschule Gelsenkirchen, Bocholt, und Recklinghausen verbleibt es bei dem Sitz in Gelsenkirchen. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell mit Blick auf § 1 Absatz 2 Satz 2.
(4) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster steht einer Kunsthochschule gleich. Für ihn gilt § 1 Absatz 4 bis 6 des Kunsthochschulgesetzes.	

Teil 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen	
§ 2 Rechtsstellung	
(1) Die Hochschulen nach § 1 Absatz 2 sind vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).	
(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben, die eigene, gesetzlich zugewiesene (§ 76a Absatz 1) oder gemeinsame (§ 6 Absatz 1) Aufgaben sind, als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen sie ihre Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Kunst, Lehre und Studium in öffentlich-rechtlicher Weise.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Streichung vollzieht die Änderung der §§ 6 Absatz 1 und 76a Absatz 1 nach und bringt die Vorschrift wieder in die Fassung, die das Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes hatte.
(3) Das Personal steht im Dienst der jeweiligen Hochschule. Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. Das Land stellt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.	
(4) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichen Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes entsprechend. Die Grundordnung regelt sie auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens In Kraft-Tretens der Ordnungen. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Erfüllung gesetzlicher Publikationspflichten durch elektronische Verkündungsblätter ist nach §§ 1 Absatz 6, 19 Absatz 1 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen auch für die staatlich getragenen Hochschulen bereits eröffnet. Der neue Absatz 4 Satz 3 stellt die Entscheidung über die Wahl der Verkündungsart in die Entscheidung des Grundordnungsgebers und besitzt daher insoweit eine primär kompetenzrechtliche Funktion. Absatz 4 Satz 4 ist von klarstellender Natur.
(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Soweit die Gefahr einer	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung reagiert auf den Umstand, dass ausweislich der Änderung in § 1 Absatz 2 der bisherige Eigenname der jeweiligen Fachhochschule künftig ihr

Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben ist, können die Fachhochschulen können zudem eine Bezeichnung führen, die anstelle des Begriffs „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ den Begriff „Fachhochschule“ enthält und dieser oder ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ oder dieser Bezeichnung den Namen ihres Sitzes hinzufügen; Die Hochschulen können zudem können sie im internationalen Verkehr ihre diese Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen; bei den Fachhochschulen darf dabei die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben sein. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.	gesetzlicher Name sein soll. Die Änderung stellt sicher, dass eine Hochschule für angewandte Wissenschaften weiterhin oder wieder die Bezeichnung „Fachhochschule“ führen darf, wenn sie sich dafür ausspricht. Der neue Satz 2 Halbsatz 2 sichert, dass auch im internationalen Verkehr die namensgegründete Gefahr einer Verwechslung einer Fachhochschule mit einer Universität effektiv ausgeschlossen sein muss. Die fremdsprachigen Bezeichnungen "university of applied science" und "university of applied science and arts" bergen eine solche Gefahr in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis auch weiterhin nicht. Das Ministerium darf die Genehmigung beispielsweise schon dann versagen, wenn allgemeine planerische Gesichtspunkte, Erwägungen der Praktikabilität oder des Schutzes des Rechtsverkehrs dem jeweiligen Eigennamen entgegenstehen.
(6) Für die Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Hochschulen gilt § 77a. Die Hochschulen sind berechtigt, zur Förderung von Forschung und Lehre, der Kunst, des Wissenstransfer sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Ordnung zu errichten, soweit zum Erreichen dieser Zwecke eine unternehmerische Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7 wirtschaftlich nicht in Betracht kommt. In der Stiftung muss die Hochschule einen beherrschenden Einfluss besitzen. In der Ordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über 1. den Zweck der Stiftung, 2. ihr Vermögen, 3. ihre Organe, insbesondere über den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat, der die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Stiftungsvorstand überwacht. Für die Stiftung gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Rektorats § 16 Absatz 3 Satz 1 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 16 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Hochschulrates nach § 16 Absatz 4 Satz 3 der Stiftungsrat tritt. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeri-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regelung betreffend die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts findet sich nun in § 77a. Dies wird ausdrücklich klargestellt.

ums; § 76 Absatz 2 bis 7 gelten entsprechend. § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erlassen.	
(7) Die Das Land überträgt der Universität Köln und die Hochschule für angewandte Wissenschaften der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den ihnen seitens des Landes überlassenen Liegenschaften wahr. Dazu gehören die Bauherreneigenschaft und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. Dasselbe gilt für die Liegenschaften, die sich im Eigentum der Universität Köln befinden und im Rahmen der Aufgaben nach § 3 genutzt werden und mit Mitteln des Landes betrieben, baulich unterhalten und weiterentwickelt werden. Die Universität Köln und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen die Eigentümerverantwortung für die von ihnen genutzten Liegenschaften wahr. Das Ministerium kann hierzu Näheres im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift Rahmenvorgaben regeln.	<u>Amtliche Begründung:</u> Das Liegenschaftsmanagement ist landesseitig der Universität Köln und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Bonn-Rhein-Sieg bereits übertragen worden. Die Änderung des Satzes 1 zeichnet dies nach. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.
(8) Auf Antrag einer Hochschule kann die Bauherreneigenschaft an den ihr seitens des Landes überlassenen Liegenschaften ganz oder teilweise auf diese Hochschule übertragen werden, soweit ihr diese Aufgabe nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist. Dabei nehmen die Hochschulen die öffentlichen Aufgaben wahr, dazu gehören insbesondere die Eigentümerverantwortung und die Verantwortung für sämtliche Baumaßnahmen. Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. Zu dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen. Auf Antrag einer Hochschule soll die Bauherreneigenschaft und die Eigentümerverantwortung an Teilen oder der Gesamtheit der ihr seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW überlassenen Liegenschaften zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf diese Hochschule übertragen werden, soweit ihr dieses nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Übertragung der Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, die Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten betreffen. Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. Zu dieser Rechtsverordnung	<u>Amtliche Begründung:</u> Durch § 2 Absatz 8 wird den Hochschulen im Sinne eines Optionsmodells die Möglichkeit eröffnet, als Bauherrin landes- oder drittfinanzierte Bauvorhaben an den seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW überlassenen Liegenschaften in eigener Verantwortung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe vorzunehmen. Mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft und der damit verbundenen ganz oder teilweisen Überlassung der Liegenschaften gehen auch die Betreiber- und Eigentümerverantwortung hinsichtlich des überlassenen Teils der Liegenschaften auf die Hochschule über. Die Hochschule trägt dabei die Verantwortung für das jeweilige Bauvorhaben. Die Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten zur Abdeckung eines zusätzlichen Flächenbedarfs betreffen. Die Überlassung der Liegenschaften beinhaltet nicht zugleich die dingliche Übertragung oder den Verkauf des vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW verwalteten Immobilienvermögens bzw. der Liegen-

kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen.	schaften des Landes NRW. Die konkrete Ausgestaltung der Überlassungsvarianten kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Der Umfang (ein einzelnes Gebäude, mehrere Gebäude oder ein bestimmter Baubestand) und die Art und Weise der Übertragung (Bauplanung, Bauunterhaltung einschließlich Sanierung des Bestandsbaus oder Neubauerrichtung) richten sich im Grundsatz nach dem Antrag der Hochschule. Aufgrund der Soll-Fassung des Satzes 1 sind jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Übertragung der Bauherrneigenschaft zulässig, wenn diese insbesondere in wirtschaftlicher, finanzieller oder baufachlicher Hinsicht erforderlich sind. Mit dem neuen Absatz 8 wird im Sinne eines Optionsmodells Bau- und Liegenschaftsmanagement die Möglichkeit geschaffen, die Bauherrneigenschaft und darüber hinaus alle öffentliche Aufgabenwahrnehmung an den landesseitig der Hochschule überlassenen Liegenschaften dieser Hochschule zu übertragen. Mit dieser Aufgabenübertragung ist die Überlassung, nicht aber auch die dingliche Übertragung des Immobilienvermögens des Bau- und Liegenschaftsbetriebs verbunden. Zur Bauherrneigenschaft und zur Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen zählen die Baumaßnahmen des laufenden Betriebs, die Bauunterhaltung (Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) sowie die Planung und Errichtung von Neubauten zur Abdeckung zusätzlichen Flächenbedarfs. Die Übertragung der Aufgaben geschieht für eine oder mehrere Hochschulen durch Rechtsverordnung.
§ 3 Aufgaben	
(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Universitäten gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend,	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung in Absatz 1 und Absatz 2 wird unterstrichen, dass die Förderung von Unternehmensgründungen durch Mitglieder der Hochschule originärer Bestandteil des hochschulischen Wissenstransfers ist. Der Begriff der „Ausgründung“ verdeutlicht dabei, dass es um Gründungen aus der Hochschule heraus geht.

soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.	
(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	
(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung soll in Ansehung des Umstands, dass die Digitalisierung alle Lebensbereiche erfasst, gesetzlich unterstrichen werden, dass im Bereich der Lehre nicht nur ergänzend Online-Lehrangebote entwickelt werden, sondern auch im Bereich der nicht elektronisch angebotenen Lehre unterstützende Maßnahmen in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente sachgerecht sind.
(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.	
(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.	
(6) Die Hochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und	<u>Amtliche Begründung:</u> Der Wille zu einer friedlichen Welt ist tief im öffentlichen Bewusstsein der Bundes-

kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung.	republik Deutschland verwurzelt und wird folglich auch von den Hochschulen Nordrhein-Westfalens und ihren Mitgliedern getragen. Umso wichtiger ist es, dass Zivilklauseln Ausdruck des frei gebildeten Willens akademischer Selbstverwaltung sind, die in verantwortungsbewusster Diskussion eine eigene Antwort auf die Frage nach dem Beitrag von Forschung und Lehre in einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt finden muss. Staatlicher Zwang wird dieser Verantwortung nicht gerecht. Dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist ein absolutes Friedensgebot fremd. Ein solches wäre aber nötig, um den Eingriff in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes rechtfertigen zu können. Die derzeitige Vorschrift unterliegt daher durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon mit Blick auf die bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit dazu führen, dass die Regelung gestrichen werden muss. In Ansehung der auf Frieden ausgerichteten verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik zum einen und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als in Artikel 20a Grundgesetz niedergelegtem Staatsziel zum anderen sind nach Maßgabe des Willens der Hochschule auf Frieden und Nachhaltigkeit gerichtete Regelungen in der Grundordnung weiterhin zulässig.
(67) Die Hochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(78) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	
(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfül-	

lung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.	
(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.	
(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Künstausbübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.	
(4) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Hochschulen können das Nähere durch Ordnung regeln. Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regelung unterstreicht die hohe Wertigkeit der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und stellt insofern klar, dass die Hochschulen entsprechende Ordnungen erlassen dürfen. Die Möglichkeit, entsprechende Feststellungen im Einzelfall zu veröffentlichen, wenn von den Feststellungen bereits veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betroffen sind, ist durch das Schutzbedürfnis der Wissenschaft vor der

	Anwendung unredlicher Methoden gerechtfertigt.
§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung	
(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den hochschulvertraglich vereinbarten Verpflichtungen und den erbrachten Leistungen.	
(2) Die Mittel im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel. Spätestens mit dem Haushaltsjahr 2017 folgen die Hochschulen folgen in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen den Regeln der doppelischen Hochschulrechnungslegung und stellen zum Stichtag 1. Januar 2017 eine Eröffnungsbilanz auf.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regeln der doppelischen Rechnungsführung wurden an allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes etabliert. Vorschriften über deren Einführung sind somit überflüssig geworden. Die Anwendung der Regeln der doppelischen Rechnungsführung ist damit verstetigt.
(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 fallen mit ihrer Zuweisung in das Vermögen der Hochschule, zu dem auch die Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen gehören. Ab dem 1. Januar 2016 wird zwischen dem Land und den Hochschulen ein Liquiditätsverbund hergestellt. Den Hochschulen werden die Haushaltsmittel nach Absatz 2 weiterhin zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Die Zahlung des Landeszuschusses erfolgt automatisiert über ein Konto der Hochschule. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben überjährig zur Verfügung.	
(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.	
(5) Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Die Kredite dürfen	<u>Amtliche Begründung (auch zu Absatz 6):</u> Die Änderungen sind redaktionell.

insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministeriumfür Finanzen zuständigen Ministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.	
(6) Wird die Hochschule zahlungsunfähig oder droht sie zahlungsunfähig zu werden, hat das Rektorat hierüber ohne schuldhaftes Zögern das Ministerium zu informieren. Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministeriumfür Finanzen zuständigen Ministerium im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 2 verzichtet werden. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, haftet das Land für die Forderungen der Beamtinnen und Beamten aus Besoldung, Versorgung und sonstigen Leistungen, die die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land Forderungen im Sinne der Sätze 5 und 6 befriedigt, gehen sie auf das Land über. Die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 4 werden durch die Haftung nach den Sätzen 5 und 6 nicht ausgeschlossen. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, stellt das Land zudem sicher, dass ihre Studierenden ihr Studium beenden können.	
(7) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
1. Zwecke von Forschung und Lehre, des WissenstransfersWissenstransfer, der Verwertung von	

Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,	
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,	
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und	
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.	
Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt wird. Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften; Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.	
(8) Das Ministerium entwickelt ein Reformmodell der staatlichen Finanzierung der Hochschulen im Sinne einer strategischen Budgetierung. Es kann zur eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung ihrer der hochschulischen Leistungsfähigkeit für die Hochschulen durch Rechtsverordnung anordnen, das Reformmodell im Sinne des Satzes 1 zu erproben.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung wird die Vorschrift an den Wortlaut des § 6 Absatz 1 Hochschulgesetz angeglichen.
(9) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zu dieser Rechtsverordnung erlässt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Finanzen zuständigen Ministerium	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Abschaffung des Rechtsinstituts der Rahmenvorgaben wird zum Wortlaut des Gesetzes in der Fassung vor dem Hochschulzukunftsgesetz und damit zu dem Instrumentarium verbindlicher Verwaltungsvorschriften zurückgekehrt.

Rahmenvorgaben Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.	
§ 6 Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben Strategische Ziele; Hochschulverträge	
(1) Die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens ist eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen in der Gesamtverantwortung des Landes. Diese Entwicklungsplanung dient insbesondere der Sicherstellung eines überregional abgestimmten Angebots an Hochschuleinrichtungen und Leistungsangeboten sowie einer ausgewogenen Fächervielfalt und besteht aus dem Landeshochschulentwicklungsplan und den einzelnen Hochschulentwicklungsplänen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung der Absätze 1 und 2 wird zu dem Rechtszustand vor Erlass des Hochschulzukunftsgesetzes zurückgekehrt. Die Verbindlichkeit des Landeshochschulentwicklungsplans für die Entwicklungsplanung der Hochschule entfällt künftig. Unter anderem mit den strategischen Zielsetzungen, die in Abstimmung mit den Hochschulen in Form der Benehmensherstellung entstehen, kommt das Land seiner Gewährleistungsverantwortung für ein funktionierendes Hochschulwesen nach.
(21) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele beschließt das Ministerium auf der Grundlage vom Landtag gebilligter Planungsgrundsätze den Landeshochschulentwicklungsplan als Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag und kommt damit sei- nder der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans können insbesondere Planungen betreffend ein überregional abgestimmtes und regional ausgewogenes Leistungsangebot, eine ausgewogene Fächervielfalt die Studiennachfrage die Auslastung der Kapazitäten sowie Fragen der Forschung sein. Für die Hochschulentwicklungsplanung ist der Landeshochschulentwicklungsplan verbindlich. Auf allen Stufen der Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans werden die Belange der Hochschulen, insbesondere ihre Hochschulentwicklungspläne, angemessen berücksichtigt (Gegenstromprinzip). Das Ministerium berichtet dem Landtag über die Ausführung des Landeshochschulentwicklungsplans in der Mitte seiner Geltungsdauer.	Die hochschulpolitischen Erwartungen, die an eine Landeshochschulentwicklungsplanung herangetragen werden, werden einem komplexen, dynamischen und hochagilen Hochschulsystem durchweg nicht gerecht. Dies gilt auch im Falle des bestehenden Landeshochschulentwicklungsplans. Demgegenüber ist das Instrument strategischer Ziele hochschulaffiner und dem Komplexitätsniveau des Hochschulsystems adäquat. Sinnvollerweise werden die strategischen Ziele im Benehmen mit den Hochschulen, also mit der Absicht gemeinsamer Verständigung, entwickelt, um dem partnerschaftlichen Charakter des Verhältnisses Land – Hochschulen Rechnung zu tragen.

(32) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule nach Maßgabe des Haushalts zumindest für in der Regel mehrere Jahre geltende-Hochschulverträge. In den Hochschulverträgen werden in der Regel insbesondere vereinbart: 1. strategische Entwicklungsziele, und 2. konkrete Leistungsziele oder konkrete finanziell dotierte Leistungen und 3. das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung des Hochschulvertrages; geregelt werden können auch das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung des Hochschulvertrages sowie die Folgen bei Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen. Nach Maßgabe des Haushalts beinhalten die Hochschulverträge in der Regel auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen, insbesondere hinsichtlich des ihnen für die Erfüllung konkreter Leistungen gewährten Teils des Landeszuschusses; insbesondere kann geregelt werden, dass ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe des Erreichens der hochschulvertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt des Hochschulvertrags ist bei der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans zu berücksichtigen. Der Abschluss des Hochschulvertrags unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung in Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet Hochschulverträge auch unbefristet abschließen zu können. Die Vorschrift eröffnet daher die Möglichkeit, einen unbefristeten, aber nach allgemeinen Regeln kündbaren Rahmenvertrag mit allen Universitäten und Fachhochschulen zu schließen, welcher Regelungsgegenstände erfasst, welche für alle diese Hochschulen gelten. Zusätzlich können mit einer Hochschule oder mit mehreren Hochschulen einzelne Verträge zu einzelnen Regelungsgegenständen befristet oder unbefristet, aber kündbar abgeschlossen werden, der verschiedene befristete, auf besondere oder innovative Gegenstände ausgerichtete Verträge zu speziellen Materien erfasst. Mit der Änderung des Satzes 2 wird ermöglicht, dass nicht jeder Hochschulvertrag sich zu den in den Nummern 1 bis 2 aufgeführten Gegenständen verhalten muss. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Änderung des Satzes 3 bezüglich der Hochschulfinanzierung. Mit diesen Änderungen ist klargestellt, dass der zwischen den Hochschulen, den beiden Landespersonalrätekonferenzen und dem Ministerium abgeschlossene und keine Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen enthaltende Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen ein Hochschulvertrag im Sinne des Absatzes 2 ist und daher weiterhin eine Rechtsgrundlage besitzt.
(34) Wenn und soweit ein Hochschulvertrag nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat des Hochschulrates Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Verantwortung des Landes, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist. Hinsichtlich der Umsetzung der Zielvorgabe gilt Absatz 23 Satz 4 entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung wird hinsichtlich des Hochschulrates der Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes wiederhergestellt.
(5) Das Ministerium kann im Bereich der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (Bereich zugewiesener Aufgaben nach § 76a Absatz 1) Regelungen, die allgemein für Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und nicht nur für den Ein-	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung wird das Rechtsinstitut der Rahmenvorgabe abgeschafft und insofern zum Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes (Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 82 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes) zurück-

zelfall gelten (Rahmenvorgaben), im Benehmen mit diesen Hochschulen treffen; Rahmenvorgaben sind für diese Hochschulen verbindlich. Der Erlass von Rahmenvorgaben steht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, die für den Erlass von Rahmenvorgaben geltenden Grundsätze. Gegenüber den Hochschulen, für die der Rahmenkodex nach § 34a gilt, werden keine Rahmenvorgaben im Bereich der Personalverwaltung erlassen. Das Ministerium berichtet dem für die Hochschulen zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich über die erlassenen Rahmenvorgaben.	gekehrt.
§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation	
(1) Die Studiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium. Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.	
(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 dieser Verordnung gilt sie ab dem 25. Mai 2018 und damit gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Vor diesem Hintergrund erfolgt mit der Änderung eine lediglich terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Verarbeitungsbegriff folgt

	dabei unmittelbar aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Er ist sehr weit gefasst und umfasst auch die bisherigen Begriffe des Erhebens und des Veröffentlichens.
(3) Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.	
(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.	
§ 8 Datenschutz, Datenverarbeitung, Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenverarbeitung	
(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.	<u>Amtliche Begründung:</u> Durch die Voranstellung des neuen Absatzes 1 und des darin enthaltenen Verweises auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften wird klargestellt, dass insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbare Geltung entfaltet und das Hochschulgesetz diese lediglich ergänzt. Durch den allgemeinen Verweis wird auch auf § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen, welcher eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt. Im Hochschulgesetz können nur noch dort Regelungen getroffen werden, wo die Verordnung (EU) 2016/679 Regelungsaufträge oder -spielräume lässt. Dort, wo die Verordnung (EU) 2016/679 jedoch Regelungsspielräume lässt, soll das bisherige Datenschutzniveau des Landes Nordrhein-Westfalen aufrecht erhalten werden.
(124) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. § 76 Absatz 4 bleibt jeweils unbe-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.

rührt.	
(232) Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt und dort verarbeitet bearbeitet oder aufbereitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Verarbeitung Bearbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. Absatz 121 Satz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Ministerium kann veranlassen, dass Daten mit Hochschulbezug im Sinne des Satzes 1, insbesondere die von den staatlichen Prüfungsämtern erhobenen Daten, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Überprüfung des Studienerfolgs unmittelbar auch oder nur den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden und dort zu diesen Zwecken verarbeitet werden dürfen; das Nähere kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ausbildung zuständigen Fachministerium durch Rechtsverordnung regeln.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell. Der Auf- und Ausbau eines Monitoringsystems für den Erfolg in Studium und Lehre soll bei Fächern mit staatlicher Prüfung rechtssicherer gehandhabt werden. Ohne die von den Prüfungsämtern erhobenen Daten können die Hochschulen den Studienerfolg nicht bewerten. Dem trägt der neue letzte Satz Rechnung. Das Ministerium kann insofern bestimmen, dass die von den staatlichen Einrichtungen erhobenen Daten unmittelbar auch den Hochschulen zur Verfügung gestellt und dort verarbeitet werden. Sowohl die Übermittlung der Daten als auch die Verarbeitung der übermittelten Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe der jeweiligen Stelle erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Kostenfreiheit nach Satz 2 betrifft solche Daten, die von der Einrichtung ohne besonderen Auftrag durch das Ministerium erhoben werden und bei denen daher kein zusätzlicher, einem Auftrag des Ministeriums geschuldeter Erhebungsaufwand entsteht. Soweit Daten mit Hochschulbezug unmittelbar auch oder nur den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, geht es darum zu vermeiden, dass die Einrichtungen des Landes die von ihnen erhobenen Daten zunächst dem Ministerium zur Verfügung stellen, welches diese Daten sodann an die Hochschulen weiterleitet. Dieser Durchgang durch das Ministerium soll vermieden werden können. Daher sind den Hochschulen die Daten ebenso kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wie dies wäre, wenn die Daten dem Ministerium zur Verfügung gestellt worden wären. Eine Konkretisierung kann über die Ausübung der Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Ansonsten erfolgt in Absatz 2 eine rein terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Verweis auf Absatz 1 ist von lediglich klarstellender Natur.
(3) Das Ministerium ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 1 bis 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Vorschrift in ihrer alten Fassung wird gestrichen, da es aufgrund des Wieder-

oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten. Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.	holungsverbot (vgl. Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679) und des Verweises in § 8 Absatz 1 auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften keine Notwendigkeit für eine gesonderte Regelung gibt. Mit der Neuregelung wird in Anlehnung an eine Regelung des hessischen Hochschulrechts auf bundesweite Vorhaben wie dem Kerndatensatz Forschung reagiert. Der Begriff der Datenverarbeitung in Satz 2 rekurriert auf die Begrifflichkeit der Verarbeitung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 2 und 4 in der Fassung der geänderten Absatzzählung zur Verfügung gestellten Daten gehört zu den fakultativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der ihm obliegenden Regierungstätigkeit.
(4) Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.	
(5) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen verwenden, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.
(6) Unter der Verantwortung des Rektorats können die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit Blick auf die Entwicklung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene soll eine eigene gesetzliche Grundlage für das Marketing der Hochschulen geschaffen werden. Insbesondere bildliche Dokumentationen von Hochschulveranstaltungen sind daher auch weiterhin zulässig.
(7) (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe	<u>Amtliche Begründung:</u> Der bisherige Absatz 6 geht im neuen Absatz 1 auf und kann daher gestrichen

der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.	werden. Der bisherige Absatz 6 geht in den neuen Absatz 1 auf und kann daher gestrichen werden. Durch die Änderung wird klargestellt, dass insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbare Geltung entfaltet und das Hochschulgesetz diese lediglich ergänzt. Durch den allgemeinen Verweis wird auch auf § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen, welcher eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt. Im Hochschulgesetz können nur noch dort Regelungen getroffen werden, wo die Verordnung (EU) 2016/679 Regelungsaufträge oder -spielräume lässt. Dort, wo die Verordnung (EU) 2016/679 jedoch Regelungsspielräume lässt, soll das bisherige Datenschutzniveau des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin aufrechterhalten werden.
Teil 2 Mitgliedschaft und Mitwirkung	
§ 9 Mitglieder und Angehörige	
(1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates, die Dekaninnen und die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin-	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neue Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Klarstellung mit Blick auf entsprechende Bedarfe in den Hochschulen.

nen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.	
(2) Einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 oder Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn diese Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.	
(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Absatz 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.	
(4) Sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, gehören der Hochschule an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.	
(5) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung enthält den Wortlaut des gestrichenen § 11 Absatz 1a und ist insofern redaktionell.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	
(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Funktionen der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung stellt klar, dass die Bitte, von der Weiterführung des Amtes oder der Funktion abzusehen, keine Wahlbefugnis der bisherigen Inhaberin oder Inhabers der Leitungsfunktion dahingehend beinhaltet, sich zu entscheiden, ob sie oder er der Bitte Folge leistet oder trotz der Bitte die jeweilige Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen gedenkt.
(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Rektorats, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktionen der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans wahrnehmen. Mitglieder des Rektorats können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung stellt klar, dass die Funktion einer Prodekanin oder eines Prodekans mit der Mitgliedschaft im Hochschulrat inkompatibel ist. Prodekaninnen und Prodekane sind wegen § 28 Absatz 3 Mitglieder des Fachbereichsrates. Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat ist aber indes kraft ausdrücklicher Anordnung mit der Mitgliedschaft im Hochschulrat inkompatibel. Die Änderung zeichnet dies im Sinne einer adressatenorientierten Lesbarkeit des Gesetzes nun ausdrücklich nach.
(3) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.	
(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. Die Grundord-	

nung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.	
(5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.	
§ 11 Zusammensetzung der Gremien	
(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden	
1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),	
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),	
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und	
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)	
jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung von Universitäten kann die Bildung einer Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden für Fachbereiche oder für Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 vorsehen; wenn und soweit die Grundordnung eine derartige Bildung vorsieht, gelten Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Vertretung der fünf Mitgliedergruppen jeweils erforderlich ist, § 26 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglied des Fachbereichs werden, bei dem das Promotionsstudium durchgeführt wird, sowie § 27 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass	<u>Amtliche Begründung:</u> Doktorandinnen und Doktoranden sind als Gruppe in Gremien bereits vertreten, soweit sie gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder im Rahmen ihres Promotionsstudiums als Studierende Mitglied der Hochschule sind. Für eine gesonderte Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden besteht daher kein Bedürfnis; von der Option ist universitätsseitig durchweg kein Gebrauch gemacht worden. Die Regelung kann folglich entfallen.

die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr beträgt. Die Grundordnung von Universitäten kann die Bildung einer Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden für Fachbereiche oder für Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 vorsehen; wenn und soweit die Grundordnung eine derartige Bildung vorsieht, gelten Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Vertretung der fünf Mitgliedergruppen jeweils erforderlich ist, § 26 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglied des Fachbereichs werden, bei dem das Promotionsstudium durchgeführt wird, sowie § 27 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr beträgt.	
(1a) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> Der Wortlaut des § 11 Absatz 1a findet sich systematisch folgerichtiger nun in § 9 Absatz 5. Die Streichung ist insofern redaktionell.
(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 25 § 11a Absatz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Absatz 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorin-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung führt ohne inhaltliche Änderung das Hochschulgesetz auf den vor dem Hochschulzukunftsgesetz geltenden Rechtszustand zurück. Die Regelung befindet sich inhaltsgleich derzeit in § 11a Absatz 1. Die Hochschulen werden von sich aus Maßnahmen entwickeln, mit denen die Beteiligung der nichtprofessoralen Gruppen gestärkt und im Sinne einer pluralen Hochschulstruktur zielführend ist. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Hochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich. In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor

nen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums ; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.	diesem Hintergrund ist die Änderung in Absatz 2 Satz 3 klarstellend redaktionell.
(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat.	
§ 11a Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Hochschule	
(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Der gestrichene Absatz 1 findet sich nun in Übereinstimmung mit der bis zum Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes geltenden hochschulgesetzlichen Rechtslage in § 11 Absatz 2. Die Absätze 2 und 3 können in Folge der Streichungen in § 22 entfallen. Den Hochschulen bleibt es unbenommen, vor Ort eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen angemessen sicherzustellen. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Hochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.
(2) Die Hochschule stellt eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 3 bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse angemessen sicher. Die Regelungen zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 trifft die Hochschule in ihrer Grundordnung; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
(3) Regelungen der Grundordnung nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Diese kann versagt werden, wenn die Regelung gegen Rechtsvorschriften, insbesondere gegen das Gebot angemessener Interessenberücksichtigung nach Absatz 2 Satz 1, verstößt.	
§ 11a11b Mitgliederinitiative	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mit-	

glieder der Hochschule beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule). Die Grundordnung kann zudem vorsehen, dass Mitglieder eines Fachbereichs beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative des Fachbereichs).	
(2) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Hochschule ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.	
(3) Der Antrag muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Hochschule oder des Fachbereichs oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Hochschule oder des Fachbereichs unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft.	
(4) Das Nähere zur Mitgliederinitiative regelt die Hochschule in ihrer Wahlordnung. Die Hochschule kann in ihrer Wahlordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 abweichen, soweit die Durchführung der Mitgliederinitiative dadurch erleichtert wird.	
§ 11b11c Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtersparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 21 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot	

der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.	
(2) Werden bei mehreren Hochschulen Gremien gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Hochschulen ebenso viele Frauen wie Männer benennen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsakt einer Hochschule entsprechend. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.	
(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Hochschulen in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.	
(4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats, des Fachbereichsrats oder der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.	
§ 12 Verfahrensgrundsätze	
(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruf-	

lichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.	
(2) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	
(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die an anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.	
(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.	
(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ord-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung sieht aus Gründen der Rechtssicherheit und damit des Rechtsstaatsprinzips eine Heilungsvorschrift vor, nach der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter den genannten Voraussetzungen nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung der Hochschulordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

nung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.	Rügeberechtigt nach Absatz 5 Buchstabe c) ist jedes Mitglied der Hochschule.
(65) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
§ 13 Wahlen zu den Gremien	
(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt; Satz 3 und 4 bleiben unberührt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlanglegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Zur Sicherung der Grundsätze nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die wählende Person an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.	<u>Amtliche Begründung:</u> Nach Absatz 1 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Online gestützte Wahlen sind indes praktisch undurchführbar, wenn insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl in voller Gänze eingehalten werden sollen. Insofern zeigt das Zusammenspiel von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1 Satz 1, dass die Wahlgrundsätze von vornherein auf die Besonderheiten der online-Wahlen hin ausgerichtet sind, da ansonsten bei einer isolierten Betrachtung der Wahlgrundsätze des Absatzes 1 Satz 1 der gleichrangigen Wertentscheidung des Absatzes 1 Satz 3 nicht Rechnung getragen werden könnte. Auch mit Blick auf den Umstand, dass der Grundsatz der Allgemeinheit der allgemeinen Wahl durch online gestützte Wahlen und die durch sie anzunehmend höhere Wahlbeteiligung gestärkt wird, besteht Anlass zur praktischen Konkordanz zwischen den Wahlgrundsätzen des Absatzes 1 Satz 1 und dem in Absatz 1 Satz 3 zum Ausdruck kommenden Grundsatz einer Zulässigkeit online gestützter Wahlen. Dies zeichnet der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 nach. Die neue Regelung des Absatzes 1 Satz 3 bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können. Online durchgeführte Wahlen haben das Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen. Sie tragen damit in

	besonderer Weise dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung. Insofern handelt es sich bei dem Wunsch nach einer online durchgeführten Wahl um ein legitimes, auch den Wahlgrundsätzen-Wahlrechtsgrundsätzen angemessenes Anliegen. Die Anforderungen an eine online durchgeführte Wahl sind indes mit Blick insbesondere auf die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl nach Absatz 1 Satz 1 komplex. Die Neuregelung ermöglicht daher, durch Rechtsverordnung den Hochschulen eine Orientierung zu geben. Zugleich eröffnet das Gesetz damit den Weg, die Wahlgrundsätze, die in ihrer strengen Form auf nicht online gestützte Wahlen vor Ort ausgerichtet sind, über die Rechtsverordnung an die Besonderheiten von online-Wahlen anzupassen. Der Verordnungsgeber kann sich hinsichtlich der elektronischen Identifizierung der wählenden Person der Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) bedienen und auch vorsehen, dass der Personalausweis zur Identitätsfeststellung verwendet werden kann, sofern er als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet ist. Eine derartige Identitätsfeststellung kann – wie bei der Briefwahl – erforderlich sein, um den Grundsatz der geheimen und der freien Wahl sicherzustellen, welcher bei der Briefwahl durch die Versicherung an Eides statt abgesichert wird; bei der Abgabe einer derartigen Versicherung ist eine Identitätsfeststellung indes erforderlich. Das Erfordernis einer Versicherung an Eides statt ist den Regularien der Briefwahl nachgebildet und kann helfen, sowohl bei elektronisch durchgeführten Wahlen als auch bei Briefwahlen den Grundsatz der geheimen Wahl zu unterstützen.
(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser	

Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.	
(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.	
(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen des Gremiums, soweit diese vollzogen sind; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 regelt ohne inhaltliche Änderung in Anlehnung an eine Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes die Rechtsfolge klarer, soweit der Vollzug von Beschlüssen und damit Amtshandlungen in Rede stehen. Der neue Absatz 4 Halbsatz 2 schließt mit Blick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit im Nachvollzug einer Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes eine bestehende Lücke, soweit Gremien fehlerhaft besetzt sind.
(5) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. Verfügt Verfügen die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden.	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neue Absatz 5 ist Ausdruck des Grundsatzes der Organstabilität. Gewählte Hochschulgremien sind ein wichtiger Ausdruck staatsferner hochschulischer Selbstverwaltung. Indes hat sich in der Hochschulpraxis ein Bedürfnis gezeigt, bei notleidenden Wahlen gleichwohl für die Implementierung funktionsfähiger Gremien Sorge tragen zu können. Dem trägt die neue Vorschrift in Anlehnung an eine Regelung des bayerischen Hochschulgesetzes Rechnung, indem der Hochschule eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Bestellung weiterer Fachbereichsratsmitglieder durch das Rektorat oder einer auf die bei der Wahl frei gebliebenen oder aufgrund Ausscheidens frei gewordenen Sitze im Fachbereichsrat beschränkte Nachwahl gegeben wird.
Teil 3 Aufbau und Organisation der Hochschule	
Kapitel 1 Die zentrale Organisation der Hochschule	

§ 14 Zentrale Organe		
(1) Zentrale Organe der Hochschule sind		
1. das Rektorat,		
2. die Rektorin oder der Rektor,		
3. der Hochschulrat,		
4. der Senat,		
5. die Hochschulwahlversammlung.		
(2) Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Rektorin oder den Rektor für die Präsidentin oder den Präsidenten, über das Rektorat für das Präsidium, über die Kanzlerin oder den Kanzler für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und über die sonstigen Prorektorinnen und Prorektoren für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. Die Grundordnung kann zugleich bestimmen, dass im Falle einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler führt.		
§ 15 Rektorat		
(1) Dem Rektorat gehören an		
1. hauptberuflich die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Kanzlerin oder der Kanzler und nach Maßgabe der Grundordnung weitere Prorektorinnen oder Prorektoren sowie		
2. nichthauptberuflich die sonstigen Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.		
(2) Die Grundordnung kann vorsehen,		
1. dass die Rektorin oder der Rektor unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen kann,		
2. dass das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie unbeschadet des § 19 die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,		
3. dass Beschlüsse des Rektorats nicht gegen die		

Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden können.	
§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats	
(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 6 Absatz 3 zuständig. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse und die Beschlüsse des Hochschulrates aus.	
(1a) Das Rektorat entwirft auf der Grundlage vom Senat gebilligter Planungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort; die dem Senat zur Billigung vorgelegten Planungsgrundsätze gelten als gebilligt, wenn der Senat nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage Einwände erhebt. Der Hochschulentwicklungsplan enthält insbesondere die Planungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung. Das Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach § 6 Absatz 1 erforderlich ist. Das Ministerium kann die Verpflichtung der Hochschule feststellen, ihren Hochschulentwicklungsplan ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Zielen des Landeshochschulentwicklungsplans aufzustellen oder zu ändern und dem Ministerium vorzulegen. Kommt die Hochschule dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann das Ministerium die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit dem Wegfall eines verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplanes entfällt die Notwendigkeit staatlicher Mitsprache bei der Aufstellung der Hochschulentwicklungspläne. Absatz 1a Satz 3 bis 5 konnten daher gestrichen werden.
(2) Das Rektorat ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschul-	

rats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.	
(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es einen jährlichen Bericht. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.	
(4) Hält das Rektorat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Rektorat im Falle für rechtswidrig gehaltener Maßnahmen das Ministerium zu unterrichten. Weigern sich die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Falle von nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar gehaltenen Beschlüssen, Maßnahmen oder Unterlassungen Abhilfe zu schaffen, entscheidet der Hochschulrat.	
(5) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Rektorat kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Das Rektorat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.	
§ 17 Die Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.

(1) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb seiner ihrer beiden Hälften gewählt. Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen. Die Wahlen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder setzen voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Von dem Erfordernis der Ausschreibung nach Satz 5 und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absatz 3 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung des Satzes 1 wird klar gestellt, dass bei der Wahl wie bisher auch die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und ihrer beiden Hälften und nicht nur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Mit den neuen Sätzen 2 und 3 soll – auch mit Blick auf entsprechende staatsorganisationsrechtliche Regelungen in der Bundesverfassung und den Länderverfassungen – der Grundsatz der Organstabilität mit dem Grundsatz der Organlegitimation in eine ausgewogene Balance gebracht werden. Im dritten Wahlgang, der auch unmittelbar auf den zweiten Wahlgang folgen kann, reicht daher nun die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden im Gremium und zugleich in den beiden Hälften hin. Mit dem neuen Satz 6 wird gesichert, dass der Grundsatz der Bestenauslese und der Grundsatz körperschaftlicher Legitimation, welcher durch die Beschlussfindung in Senat und Hochschulrat gebildet wird, in ein Verhältnis praktischer Konkordanz gebracht werden können auch mit Blick auf den Umstand, dass die Amtsinhaberinnen und -inhaber bereits einen qualitätssicherten Auswahlprozess durchlaufen haben. Die Interessen der Geschlechtergerechtigkeit werden durch das Erfordernis des Einvernehmens der Gleichstellungsbeauftragten gewahrt. Der Beschluss des Senats und des Hochschulrates nach Satz 6 bedürfen jeweils der einfachen Mehrheit des jeweiligen Gremiums. Bei Senaten, in denen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht über zumindest die Hälfte der Stimmen verfügen, sichert § 22 Absatz 4 Satz 1 die Mehrheit dieser Stimmen.
(2) Die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren müssen vorbehaltlich einer Regelung nach Satz 3 dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen. Die Grundordnung kann be-	

stimmen, dass eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden kann.	
(3) Die Wahlen nach Absatz 1 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet. Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung zur Wahl eine Person oder bis zu drei Personen vorschlagen, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt. Das Nähere zur Findungskommission bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die hochschulische Praxis hat gezeigt, dass ein Bedürfnis besteht innerhalb der Findungskommission zu entscheiden, ob der Hochschulwahlversammlung nur eine Person oder mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen werden sollen. In Anlehnung an die Praxis der Berufung der Professorinnen und Professoren muss bei einem Wahlvorschlag, welcher mehrere Personen enthält, eine Reihung dieser Personen erfolgen; diese Reihung muss die Hochschulwahlversammlung sodann ihrem Wahlprozedere zugrunde legen. Damit wird sowohl den Grundsätzen der Organstabilität und der Organlegitimation als auch den Grundsätzen der Bestenauslese sachgerecht Rechnung getragen.
(4) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht. Mit der Abwahl nach Satz 1 oder nach § 17a ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl und zur Abwahl nach Satz 1 regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung. Für den Beschluss, dass die Abwahl nach Maßgabe des § 17a erfolgen soll, gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regelungen betreffend die Abwahl der Mitglieder des Rektorates finden sich nun in den §§ 18a bis 18c. Insofern konnte Satz 1 und 2 gestrichen und Satz 3 redaktionell geändert werden. Mit der Änderung wird dem Grundordnungsgeber die Wahl gelassen, ob eine Abwahl entweder durch die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen oder auf der Grundlage des § 17a erfolgt. Die Regelungskompetenz nach Satz 4 bezieht sich auf die Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung nach Satz 1. Hinsichtlich der Abwahl nach § 17a findet sich die entsprechende Kompetenz zur Regelung der weiteren Einzelheiten in § 17a Absatz 6. Absatz 4 Satz 6 hat einen verfassungsrechtlichen Hintergrund. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 -, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24.

	Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –) muss sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können. Wenn der Gesetzgeber der Hochschule zwei Verfahrensarten der Abwahl zur Auswahl lässt, greift dieser Gedanke auch für den Beschluss über die Auswahl der jeweiligen Verfahrensart. Auch hier ist daher die vorgenannte Mehrheit erforderlich. Über die entsprechende Änderung des § 22 Absatz 4 wird gesichert, dass diese Mehrheit auch bei einem gruppenparitätisch besetzten Senat gegeben ist. Nach § 84 Absatz 5 ist § 17a erst ab dem 1. Oktober 2020 anwendbar mit der Folge, dass in der Grundordnung erst ab diesem Zeitpunkt eine Abwahl auf der Grundlage des § 17a vorgesehen werden kann. Es gibt also einen hinreichenden Anpassungszeitraum.
(5) Soweit die Grundordnung keine längeren Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre; die Grundordnung sieht für Mitglieder, die der Gruppe der Studierenden angehören, eine kürzere Amtszeit vor. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors endet.	
§ 17a18e Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	
(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können das Amt oder die Funktion eines Mitglieds des Rektorats auf der Grundlage einer Regelung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben und die Zulässigkeit der Abwahl durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Grundordnung nach § 18a Absatz 1 eröffnet worden ist. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur	<u>Amtliche Begründung:</u> Das Verfahren der Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellt ein neues Instrument dar. Es beruht auf der Weiterentwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Ba-

vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.	den-Württemberg vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 -, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –). Nach dieser Rechtsprechung muss sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligten von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können.
(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.	
(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung anzuberaumen. In dieser Sitzung muss das Mitglied des Rektorates, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Die Hochschulwahlversammlung beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird; jede der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt jeweils zusätzlich zur Stellungnahme nach Halbsatz 1 eine eigene Stellungnahme abzugeben.	Um diese Entscheidung auf eine möglichst breite Basis zu stellen, sollen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Hochschule in dieses Verfahren einbezogen werden. Leitender Gedanke der Regelung ist, dass es sich bei der Abwahl um eine Sondersituation handelt. Es muss einerseits einem leichtfertigen Umgang oder gar Missbrauch dieses Instruments vorgebeugt werden, um die Handlungsfähigkeit der Hochschule nicht massiv zu beeinträchtigen. Andererseits muss in Fällen, in denen hochschulweit der Vertrauensverlust bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unwiderleglich eingetreten ist, das Abwahlverfahren hinreichend effektiv sein.
(4) Die Abstimmung ist frei, gleich und geheim. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird. Ist eine Hochschule nicht oder nur teilweise in Fachbereiche gegliedert, tritt hinsichtlich der Zählung nach Satz 2 an die Stelle des Fachbereichs diejenige Organisationseinheit, welche auf der Grundlage des § 26 Absatz 5 dessen Aufgaben wahrnimmt ist die Abwahl erfolgreich, wenn fünf Achtel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmen. Die Hochschulen können in der Ordnung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen.	Die im Weiteren detaillierten Regelungen des neuen § 17a 19e entsprechen sowohl dem rechtsstaatlichen Gebot eines fairen Verfahrens als auch den erforderlichen Anforderungen an eine hinreichende Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Hochschule. Eine Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne jegliche Einbindung der anderen Gruppen widerspricht dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung aller Gruppen nach dem Modell der Gruppenhochschule. Dem trägt Absatz 3 Satz 1 Rechnung.
(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Ab-	Für den Erfolg der Abwahl wird kein Beteiligungsquorum vorgeschrieben. Es wird stattdessen auf das Zustimmungsquorum in Bezug auf die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied der Hochschule sind, abgestellt. Damit werden sowohl das Abwahlinstrument effektiv als auch das Ergebnis zugleich repräsentativ gestaltet. Durch das auf die Fachbereiche bezoge-

wahlausschuss setzt sich zusammen aus der der Hochschulwahlversammlung vorsitzenden Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung als Beisitzer, die die Hochschulwahlversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbe- fugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.	ne Quorum wird sichergestellt, dass ein großer Fachbereich nicht allein die Entscheidung gegenüber kleineren Fachbereichen dominieren kann. An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, wird zur Vermeidung von Missbrauch ein höheres Zustimmungsquorum verlangt, welches dem bisher in § 17 Absatz 4 vorhandenen Abwahlquorum entspricht. Falls die Hochschule von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht hat, ihre dezentrale Organisation nicht nur durch Fachbereiche, sondern auch durch Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 zu regeln, müssen nach Absatz 4 Satz 3 bei der Frage, welche Organisationseinheiten zu zählen sind, um „die Hälfte aller Fachbereiche“ im Sinne Absatz 4 Satz 2 zu erreichen, diese Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 so gezählt werden, als seien sie Fachbereiche. Falls eine Hochschule sich weder in Fachbereiche, noch in sonstige Einheiten einer dezentralen Organisation untergliedert und falls mithin die Hochschule als solche auf der Ebene ihrer zentralen Organisation die Aufgaben der Fachbereiche wahrnimmt, läuft das Erfordernis, dass das Abwahlquorum an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird, leer.
(6) Falls die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht, regelt sie zugleich Die Hochschule regelt durch Ordnung die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl; hinsichtlich der Versicherung an Eides Statt gilt § 13 Absatz 1 Satz 5 und 6 entsprechend. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Rektorates ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.	Absatz 6 regelt mit Blick auf § 17 Absatz 4 Satz 2 klarstellend, dass ein Abwahlverfahren nach § 17a nur statthaft ist, wenn es in der Grundordnung anstelle des Abwahlverfahrens nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehen ist.
§ 18 Die Rektorin oder der Rektor	
(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler ver-	

treten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.	
(2) Die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Rektorats wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.	
(3) Das Ministerium ernennt oder bestellt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats. Die Rektorin oder der Rektor ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Rektorats.	
§ 18a Abwahl der Mitglieder des Rektorates	
(1) Die Grundordnung regelt, ob die Abwahl der Mitglieder des Rektorates nach Maßgabe des § 18b Absatz 1, nach Maßgabe des § 18b Absatz 2 oder nach Maßgabe des § 18c erfolgt.	Amtliche Begründung: Es soll künftig der Grundordnung überlassen sein, welchen Verfahrens zur Abwahl der Rektoratsmitglieder sich die Hochschule bedienen will. Die Regelung in der Grundordnung nach Absatz 1 kann nur die Auswahl zwischen den Verfahren nach § 18b Absatz 1, nach dem Verfahren nach § 18b Absatz 2 und dem Verfahren nach § 18c treffen. Welche Regelungen die Grundordnung innerhalb dieser einzelnen Verfahren vorsehen kann, regelt nicht Absatz 1, sondern die Vorschriften des § 18b und § 18c. Nach § 84 Absatz 5 treten die §§ 18a bis 18c erst ein Jahr später in Kraft, als dies bei den sonstigen Änderungen des Hochschulgesetzes der Fall ist.
(2) Mit der Abwahl nach Maßgabe des § 18b oder nach Maßgabe des § 18c ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach § 17 Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.	Amtliche Begründung: Die Vorschrift erfasst den wesentlichen Regelungsgehalt des § 17 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 in redaktionell angepasster Fassung.
(3) Für den Beschluss über die Regelung nach Absatz 1 gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht.	Amtliche Begründung: Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von

	einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können. Wenn der Gesetzgeber der Hochschule zwei Verfahrensarten zur Abwahl zur Auswahl lässt, greift dieser Gedanke auch für den Beschluss über die Auswahl der jeweiligen Verfahrensart. Auch hier ist daher die vorgenannte Mehrheit erforderlich. Über die entsprechende Änderung des § 22 Absatz 4 wird gesichert, dass diese Mehrheit auch bei einem gruppenparitätisch besetzten Senat gegeben ist.
§ 18b Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschulwahlversammlung	Amtliche Begründung: Die Vorschrift erfasst den wesentlichen Regelungsgehalt des § 17 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1.
(1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen;	Absatz 2 Satz 1 sichert zusammen mit Absatz 3 das Erfordernis, dass sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen kann.
(2) Ein Mitglied des Rektorates ist ebenfalls abgewählt, wenn diejenigen Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats und Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat sind, geschlossen in ihren Stimmen das Mitglied abwählen. (3) Die Abwahl nach Absatz 2 bedarf eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss. Darüber hinaus muss der Antrag in mindestens der Hälfte aller Fachbereiche von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied des Fachbereichs sind, unterzeichnet sein. Ist eine Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, muss der Antrag von mindestens 35 Prozent der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied des Fachbereichs sind, unterzeichnet sein. § 18c Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.	Mit Absatz 3 soll der demokratische Gedanke innerhalb der Selbstverwaltung durch ein auf die Abwahl gerichtetes Quorum gestärkt werden. Zugleich wird vermieden, dass einzelne Fachbereiche die Abwahl dominieren können. Absatz 4 erfasst den wesentlichen Regelungsgehalt des § 17 Absatz 4 Satz 3, soweit das Verfahren zur Abwahl in Rede steht.
(4) Das Verfahren zur Abwahl nach dieser Vorschrift regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.	

§ 18e Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	
(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können das Amt oder die Funktion eines Mitglieds des Rektorats durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben und die Zulässigkeit der Abwahl durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Grundordnung nach § 18a Absatz 1 eröffnet worden ist. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.	Amtliche Begründung: Das Verfahren der Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellt ein neues Instrument dar. Es beruht auf der Weiterentwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Nach dieser Rechtsprechung muss sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können. Um diese Entscheidung auf eine möglichst breite Basis zu stellen, sollen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Hochschule in dieses Verfahren einbezogen werden. Leitender Gedanke der Regelung ist, dass es sich bei der Abwahl um eine Sondersituation handelt. Es muss einerseits einem leichtfertigen Umgang oder gar Missbrauch dieses Instruments vorgebeugt werden, um die Handlungsfähigkeit der Hochschule nicht massiv zu beeinträchtigen. Andererseits muss in Fällen, in denen hochschulweit der Vertrauensverlust bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unwiderleglich eingetreten ist, das Abwahlverfahren hinreichend effektiv sein.
(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.	Die im Weiteren detaillierten Regelungen des neuen § 18a entsprechen sowohl dem rechtsstaatlichen Gebot eines fairen Verfahrens als auch den erforderlichen Anforderungen an eine hinreichende Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Hochschule. Eine Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne jegliche Einbindung der anderen Gruppen widerspricht dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung aller Gruppen nach dem Modell der Gruppenhochschule. Dem trägt Absatz 3 Satz 1 Rechnung.
(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung anzuberaumen. In dieser Sitzung muss das Mitglied des Rektorates, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Die Hochschulwahlversammlung beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird; jede der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt jeweils zusätzlich zur Stellungnahme nach Halbsatz 1 eine eigene Stellungnahme abzugeben.	Für den Erfolg der Abwahl wird kein Beteiligungsquorum vorgeschrieben. Es wird stattdessen auf das Zustimmungsquorum in Bezug auf die Zahl der wahl-
(4) Die Abstimmung ist frei, gleich und geheim. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird. Ist eine Hochschule nicht in	

Fachbereiche gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn fünf Achtel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmen. Die Hochschulen können in der Ordnung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen.	berechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied der Hochschule sind, abgestellt. Damit werden sowohl das Abwahlinstrument effektiv als auch das Ergebnis zugleich repräsentativ gestaltet. Durch das auf die Fachbereiche bezogene Quorum wird sichergestellt, dass ein großer Fachbereich nicht allein die Entscheidung gegenüber kleineren Fachbereichen dominieren kann. An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, wird zur Vermeidung von Missbrauch ein höheres Zustimmungsquorum verlangt, welches dem bisher in § 17 Absatz 4 vorhandenen Abwahlquorum entspricht.
(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der der Hochschulwahlversammlung vorsitzenden Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung als Beisitzer, die die Hochschulwahlversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbehaftet. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.	
(6) Die Hochschule regelt durch Ordnung die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Rektorates ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.	
§ 19 Die Kanzlerin oder der Kanzler	
(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.	
(2) Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.	

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats	
(1) Hauptberufliche Mitglieder des Rektorats können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden.	
(2) Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 16 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.	
(3) Das hauptberufliche Rektoratsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Steht das hauptberufliche Rektoratsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.	
(4) Hauptberufliche Rektoratsmitglieder sind, soweit andere Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Dies gilt nicht, wenn das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet bittet darum, von der Weiterführung abzu- sehen. Sie sind aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nicht nachkommen. § 4 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 10 Absatz 1.

(5) Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Rektoratsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.	
(6) Die Hochschule veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds unter Namensnennung.	
§ 21 Hochschulrat	
(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:	
1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;	
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3 sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a;	<u>Amtliche Begründung:</u> Der Hochschulrat trägt entscheidend zu einer perspektivisch tragfähigen Weiterentwicklung der Hochschule bei. Auch stimmt er dem hochschulischen Wirtschaftsplan zu. Da dieser Plan die planerische Entwicklung der Hochschule mit abbildet, ist es sachgerecht, dass der Hochschulrat nicht nur zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans Stellung nimmt, sondern dass dieser Entwurf auch seiner Zustimmung bedarf. Die Mitwirkungsbefugnis Zustimmungsbefugnis des Senats, Stellungnahmen und Empfehlungen zum Hochschulentwicklungsplan abzugeben , bleibt davon unberührt.
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung Gründung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes Hochschulverbandes nach § 77a und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung wird ein kompetentielles Gleichlauf der hochschulrätlichen Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates zwischen der Gründung einer Stiftung und der Errichtung einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes Hochschulverbandes erreicht.
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;	
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a, die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist mit Blick auf die Änderung des Absatzes 1 Nummer 2 redakti-

des Rektorats nach § 16 Absatz 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3;	onell.
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;	
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.	
(2) Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Das Rektorat hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Rektorats Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium.	
(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus der vorsitzenden Person sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft , tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können; zur Gesellschaft gehören insbesondere Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen. Die Grundordnung regelt, dass entweder	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung wird zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes zurückgekehrt. Ein gesetzlicher Hinweis auf den Umstand, dass zur Gesellschaft auch die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen gehört , ist nicht erforderlich.
1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind	
oder dass	
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.	
Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.	
(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Einfügung ermöglicht es dem Rektorat, nach seinem Ermessen die Abstimmung über die Liste der Mitglieder des Hochschulrates wiederholen zu lassen, wenn die Bestätigung in einer ersten Wahl versagt wurde. Dies stärkt die Effi-

erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium; verweigert der Senat die Bestätigung, wird die Abstimmung auf Antrag des Rektorats wiederholt. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.	zienz der Selbstverwaltung.
(4a) Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums eine Abberufung vorschlagen. Auf diesen Vorschlag hin kann das Ministerium ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung einer jenem obliegenden Pflicht, abberufen; mit der Abberufung ist seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet.	
(5) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß Anwendung.	
(5a) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Jahr^{Semester} Gelegenheit zur Information und Beratung. Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffent-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung führt zu einer sachgerechteren Balance zwischen den gesetzlichen Informationspflichten des Hochschulrates und seiner organschaftlichen Belastung.

lich zugänglich gemacht werden.	
(6) Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung. ist Ist die FunktionPosition der oder des Vorsitzenden vakant oder soll in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 vertreten werden, wird sie die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle durch das lebensälteste oder durch das in der Geschäftsordnung des Hochschulrates bestimmte Mitglied aus dem Personenkreis der Externen wahrgenommen. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Nähere zur Wahl der vorsitzenden Person geregelt wird. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Bei Rücktritt der vorsitzenden Person oder eines sonstigen Wegfalls der Funktion kann es auf Grundlage der bisherigen Regelungen zu Vakanz im Vorsitz des Gremiums kommen. Dies ist dann schwierig, wenn die dem Hochschulrat vorsitzende Person zugleich Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder wahrnimmt. Diese Schwierigkeit wird durch die Neuregelung vermieden. Der Rückgriff auf hochschulexterne Mitglieder des Hochschulrates ist erforderlich, damit die Aufgabe der dienstvorgesetzten Stelle nicht von einem Hochschulmitglied ausgeübt wird, dem gegenüber die Rektorin oder der Rektor oder die Kanzlerin oder der Kanzler selbst dienstvorgesetzte Stelle ist. Die Geschäftsordnung des Hochschulrates kann aus dem Kreis der Externen auch eine andere als die lebensälteste Person bestimmen. Die stellvertretend dem Hochschulrat vorsitzende Person kann während der Vakanz die Funktion des Vorsitzes nur dann übernehmen, wenn der stellvertretende Vorsitz aus dem Kreis der Externen stammt. Eine Vakanz im Vorsitz liegt nicht vor, wenn die vorsitzende Person nur abwesend und daher verhindert ist, an der Hochschulratssitzung teilzunehmen. Im Fall der bloßen Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung kann es zu ähnlichen Friktionen hinsichtlich der Vertretung in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle kommen. Auch hier scheidet daher eine Vertretung durch ein internes Hochschulratsmitglied aus.
(7) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.	
(8) Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 5 Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger	

sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Absatz 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.	
§ 22 Senat	
(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:	
1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;	
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;	
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;	
4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1;	
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen;	
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.	
Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34a Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Hochschule beschließen kann; die dienst- und fachvorgesetzten Stellen müssen diese Grundsätze bei ihren beschäftigtenbezogenen Entscheidungen berücksichtigen. Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 der Zustimmung des Senats bedarf.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Streichung ergibt sich als Folgeänderung aus der Streichung des § 34a.
(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler,	<u>Amtliche Begründung:</u> Der Grundsatz der Gruppenparität kann mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit nicht als gesetzliches Regelmodell der Senatsverfassung dienen. Die Änderung

die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 stehen im gleichen Verhältnis zueinander stehen, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung nach § 11a Absatz 2 Satz 2 vor und das Ministerium hat dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt.	versetzt den Senat daher wieder in die Lage, seine Verfasstheit mit Blick auf die Repräsentation der verschiedenen Gruppen in den wesentlichen Zügen selbst zu regeln und unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Selbstverwaltung. Es obliegt der Hochschule abzuwägen, ob die Gleichstellungsbeauftragte unter Wahrung ihrer Aufgaben und Befugnisse nichtstimmberechtigtes Mitglied des Senats wird.
(3) Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.	
(4) Falls auf der Grundlage einer Regelung in der Grundordnung die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander stehen, verfügen diese die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums 1. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3, 2. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach- im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1, sowie 3. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln, 4. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6, 5. bei der Beschlussfassung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 6. bei der Beschlussfassung nach § 17a Absatz 6 18a Absatz 1 sowie. Sie verfügen in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind. ;- sie Sie verfügen im Senat mindestens	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung im Einleitungssatz des Absatzes 4 Satz 1 stellt sicher, dass unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Senatszusammensetzung eine Mehrheit der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den dort bezeichneten Beschlussgegenständen besteht. In Ansehung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 -, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –) ist überdies sowohl bei der Entscheidung über die Art und Weise der Abwahl der Rektoratsmitglieder als auch bei der Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung eine gruppenparitätische Stimmverteilung in der senatorischen Hälfte der Hochschulwahlversammlung nicht darstellbar. Dem trägt die Änderung am Ende des Absatzes

über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.	Rechnung. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Senat eine Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6 ausspricht. In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 klarstellend redaktionell.
§ 22a Hochschulwahlversammlung	
(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 sind.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung stellt im Nachvollzug der Änderungen des § 17 Absatz 1 klar, dass es auch in der Hochschulwahlversammlung nicht auf die Stimmen der Anwesenden, sondern auf die Stimmen der Mitglieder der beiden Muttergremien und damit „der beiden Hälften“ ankommt.
(2) Das Nähere, insbesondere zum Vorsitz und zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses, regelt die Grundordnung.	
§ 22b Hochschulkonferenz	
(1) Die Grundordnung kann eine Hochschulkonferenz vorsehen, die mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule berät.	
(2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind die Mitglieder des Rektorats, des Senats, des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane, eine Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat und der Personalrat gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder	

chronischer Erkrankung.		
(3) Das Nähere, insbesondere zum Vorsitz und zur Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, regelt die Grundordnung, die auch über den Kreis der in Absatz 2 genannten Personen hinaus weitere Mitglieder der Hochschule als Mitglieder der Hochschulkonferenz vorsehen kann.		
§ 23 Fachbereichskonferenz		
(1) Die Grundordnung soll kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. Sie muss eine Fachbereichskonferenz vorsehen, wenn sie gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bestimmt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrates Externe sind.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Vorschrift wird zum Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes zurückgekehrt.	
(2) Die Fachbereichskonferenz berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.		
(3) Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane.		
§ 24 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe		
(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule hin. Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Hochschulrates, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.		
(2) Die Hochschule regelt in ihrer Grundordnung insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht		

werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.	
(3) Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.	
(4) Die Hochschule richtet eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung.	
(5) Bei der Mittelvergabe an die Hochschulen und in den Hochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die leistungsbezogene Mittelvergabe, die Entwicklung gendergerechter Finanzierungsmodelle und die Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten.	
(6) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.	
§ 25 Hochschulverwaltung	
(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.	
(2) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung, an der	

Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen; sie oder er erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien der Rektorin oder des Rektors. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats. Falls das Rektorat auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Rektorats für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.	
Kapitel 2 Die dezentrale Organisation der Hochschule	
§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule	
(1) Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.	
(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot, insbesondere dessen Studierbarkeit, untereinander ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.	
(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat. Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.	
(4) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbe-	

reich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.	
(5) Die Grundordnung kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Organisation der dezentralen Gliederung der Hochschule regeln. Dabei kann sie vorsehen, dass Aufgaben der Fachbereiche auf die Hochschule und sodann Aufgaben und Befugnisse der Organe der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert werden. Sie kann auch regeln, dass eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in nichtfachbereichliche dezentrale Organisationseinheiten erfolgt. In diesem Falle sieht die Grundordnung vor, dass Aufgaben der Fachbereiche diesen Organisationseinheiten zugeordnet werden; sie regelt zudem deren Organe und deren Aufgaben und Befugnisse. Für die Organisationseinheit und ihre Organe gelten Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Absatz 2 und § 11a Absatz 1 entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Organisationseinheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(6) Wird ein Fachbereich neu gegründet, bestellt- kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt in der Regel eine Gründungsdekanin oder einen Gründungsdekan bestellen , die oder der übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnimmt. Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten im Sinne des Absatzes 5.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung dient der Rechtssicherheit und unterstreicht insofern, dass der in Absatz 6 dargelegte Weg der Regelfall darstellt.
§ 27 Dekanin oder Dekan	
(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funkti-	

onsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.	
(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.	
(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.	
(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist; für die hauptberuflich tätige Dekanin oder den hauptberuflich tätigen Dekan gilt § 20 Absatz 1 bis 3 entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 Satz 1 klarstellend redaktionell.
(5) Die Dekanin oder der Dekan oder einzelne Mitglieder eines Dekanats wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den	

Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.	
(6) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung oder in der Fachbereichsordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 erfüllen. Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane anderen Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 angehört. Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Hinsichtlich der Abwahl der Mitglieder des Dekanats gilt Absatz 5 entsprechend. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.	<u>Amtliche Begründung:</u> In § 17 Absatz 1 Satz 6 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 6 Satz 6 klarstellend redaktionell. Mit dem neuen Satz 8 wird Vorsorge getroffen, dass die Fachbereichsordnung auch die Modalitäten der Abwahl der Mitglieder des Dekanats regelt.
§ 28 Fachbereichsrat	
(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angele-	

genheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.	
(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt.	
(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 27 Absatz 6 das Dekanat.	
(4) Die Grundordnung regelt den Vorsitz im Fachbereichsrat.	
(5) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. § 38 Absatz 4 bleibt unberührt.	
(6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Absatz 5 und § 12 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.	
(7) § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.	
(8) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten, wenn die Grundordnung oder die Fachbereichsordnung dies vorsieht. Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 wahrnimmt, und Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Wenn die Grundordnung oder die Fachbereichsordnung einen Studienbeirat vorsieht, regelt sie zugleich das Das Nähere zu diesem Beirat zum Studienbeirat zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung regelt die Fachbereichsordnung.	Amtliche Begründung: Die Änderung räumt der Hochschule die Freiheit ein, über die an allen Fachbereichen eingerichteten Studienbeiräte künftig selbst zu entscheiden. Dies stärkt die Hochschulautonomie. Falls die Hochschule den Studienbeirat abschafft, ist es sachgerecht, dass dann die Studierenden nach Maßgabe der Fachbereichsordnung bei der Erarbeitung der Prüfungsordnung angemessen beteiligt werden, wie dies der neue § 64 Absatz 2 vorsieht.

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule		
(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.		
(2) Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.		
(3) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.		
(4) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Finanzen zuständigen Ministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 3 und 4 und die Gebührenordnungen nach Satz 4 finden die §§ 3 bis 22, 25 Absatz 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des		Amtliche Begründung: Die Änderung ist redaktionell.

Ministeriums.		
(5) Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.		
§ 30 Lehrerinnen- und Lehrerbildung		
(1) Die an der akademischen Phase der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung-beteiligten Hochschulen gewährleisten diese Ausbildungsphase in eigener Verantwortung. Die lehrerinnen- und lehrerbildenden Universitäten richten hierzu Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein, die diese in enger Abstimmung mit den in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätigen Fachbereichen wahrnehmen. Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu sichern. Es initiiert, koordiniert und fördert die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. Es arbeitet eng mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zusammen. Das Nähere zu dieser Organisationseinheit, insbesondere zur Mitgliedschaft, zur Abstimmung mit den Fachbereichen und zur Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regelt die Hochschule durch Ordnung, die auch ein Stimmrecht von Vertreterinnen oder Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in den Gremien des Zentrums für Lehrerbildung vorsehen kann. Die Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regeln Hochschule und Zentren durch Kooperationsvertrag. Soweit die Hochschule in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung mit anderen Hochschulen zusammen arbeitet, insbesondere mit Hochschulen im Sinne des Kunsthochschulgesetzes, koordiniert das Zentrum fachlich diese Zusammenarbeit. § 26 Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die Organisationseinheit, § 27 Absatz 1 und 4 für		

ihre Leitung entsprechend. Für die Regelung des Verfahrens zur Vorbereitung gemeinsamer Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur gilt § 38 Absatz 4 entsprechend.	
(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots vereinbaren die Hochschulen mit dem Ministerium im Rahmen der Hochschulverträge gemäß § 6 Absatz 3 mittelbar und unmittelbar der Lehrerinnen- und Lehrerbildung dienende Studienkapazitäten einschließlich der Organisation des Praxissemesters.	
(3) Die Hochschulen können innerhalb der Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes und einer nach Absatz 2 getroffenen Vereinbarung Vorgaben für die Fächerkombinationen durch Ordnung regeln; § 80 Absatz 4 findet Anwendung.	
Kapitel 3 Hochschulmedizin	
§ 31 Fachbereich Medizin	
(1) Der Fachbereich Medizin wirkt im Rahmen seiner Aufgaben eng mit dem Universitätsklinikum zusammen erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum . Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass zwischen Universität und Universitätsklinikum kein steuerbarer Leistungsaustausch erfolgt.
(2) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sowie eine durch die Fachbereichsordnung bestimmte Anzahl an Prodekaninnen oder Prodekanen angehören. Das Universitätsklinikum schafft hierfür die personellen Voraussetzungen im nichtwissenschaftlichen Bereich. Der Dekan ist insoweit Fachvorgesetzter des Personals. Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs, für die in diesem Gesetz oder der nach § 31 a § 31a zu erlassenden Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Mitglieder des Dekanats sind auch die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmänn-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.

nische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied des Dekanats. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Die Dekanin oder der Dekan soll hauptberuflich tätig sein. Bei Stimmengleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt.	
(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:	
1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum,	
2. Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums,	
3. Beschlussfassung in den dem Fachbereich obliegenden Angelegenheiten nach § 38,	
4. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsbezogene Mittelverteilung,	
5. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin von grundsätzlicher Bedeutung.	
Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und, und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teil. Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor des Universitätsklinikums soll bei der Beratung von Gegenständen der Pflege mit beratender Stimme hinzugezogen werden.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ermöglicht zukünftig eine beratende Teilnahme der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors der Universitätsklinik an den Sitzungen des Fachbereichsrats. Zur besseren Verzahnung der klinischen Pflege mit den Anforderungen von Forschung und Lehre soll der Fachbereichsrat die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen, soweit ein Beratungsgegenstand einen Bezug zu Gegenständen der Pflege aufweist. Die Befugnis des Fachbereichsrates, die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor generell zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen, bleibt unberührt.

(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Universität und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Absatz 4. Die Zulässigkeit der Bildung einer gemeinsamen Einheit nach § 77 Absatz 2 bleibt unberührt. Zur An-der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und vertraglicher Grundlage besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen mit, die zum Universitätsklinikum Klinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung des Satzes 6 und die Einfügung des neuen Satzes 7 haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen. Mit der Umbenennung des Klinikums der Universität Bochum in Universitätsklinikum der Universität Bochum wird einer tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen.
(5) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität Bielefeld zusammengefasst sind. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend. Für den Fachbereich Medizin gelten die §§ 26 bis 28.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit dem neuen Absatz 5 wird die Grundlage für den im Aufbau befindliche Fachbereich Medizin der Universität Bielefeld gelegt. Die Regelung ist hinsichtlich organisatorischer Fragen weit gefasst. Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen. Nach den allgemein für die Hochschulfinanzierung geltenden Regeln stellt das Land der Universität für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin einen Zuschuss gemäß § 5 Absatz 2 zur Verfügung.
§ 31a Universitätsklinikum	
(1) Das Universitätsklinikum wirkt mit dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffent-	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung in Satz 1 bis 4 wird verdeutlicht, dass zwischen Universität und Universitätsklinikum kein steuerbarer Leistungsaustausch erfolgt. Mit der neuen Informationspflicht nach Satz 6 wird gesichert, dass das für Ge-

lichen Gesundheitswesen tätig. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es fördert die ärztliche dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und dieser Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Das Universitätsklinikum informiert auf Anfrage das für Gesundheit zuständige Ministerium über die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Krankenversorgung in Bezug auf den regionalen Versorgungsbedarf der Bevölkerung.	sundheit zuständige Ministerium relevante Informationen erhält, die dieses insbesondere mit Blick auf seine strategisch-planerischen Aufgaben benötigt auch in Ansehung des Umstands, dass das Universitätsklinikum Aufgaben der Maximalversorgung in der Region übernimmt. Die Informationspflicht tritt erst auf ministerielle Anfrage ein. Damit sollen dysfunktionale und insofern ineffiziente Informationen vermieden werden. Auf der Grundlage der neuen Regelung werden die Universitätskliniken und das für Gesundheit zuständige Ministerium ein System der Berichtspflichten implementieren, welches im Lichte der Knappheit bestehender finanzieller Ressourcen effizient und im Lichte des Versorgungsgedankens erforderlich ist.
(1a) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln das Nähere über die Zusammenarbeit durch Kooperationsvereinbarung. Jedes Universitätsklinikum schließt mit der Universität am jeweiligen Standort eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird. Das Universitätsklinikum darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Universität zu erbringenden TätigkeitenLeistungen nur bei dieser nachfragen; die Universität darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden TätigkeitenLeistungen nur bei diesem nachfragen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I, 1834) wurden u. a. die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit der Kodifikation von § 2b Umsatzsteuergesetz hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine tiefgreifende Änderung erfahren. Danach unterliegen diese Personen nun auch mit Tätigkeiten im Rahmen ihres Hoheitsbetriebes der Umsatzsteuer, sofern die Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Bis zu dieser Neuregelung galten juristischen Personen des öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig. Die Hochschulen Nordrhein-Westfalens haben als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht. Die Neuregelung findet somit erst ab dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind hoheitliche Tätigkeiten weiterhin nicht umsatzsteuerbar. Ab diesem Zeitpunkt jedoch unterliegen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, grundsätz-

	lich der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Entsprechend des Anwendungserlasses des BMF zu § 2b Umsatzsteuergesetz vom 16.12.2016 (III C 2- S 1707/16/10001) werden von der Ausnahmegesetzvorschrift u. a. Leistungen umfasst, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf; liegen diese Voraussetzungen vor, würde es über das Jahr 2020 hinaus dabei bleiben, dass die bei der Nichtumsatzsteuerbarkeit von Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen des Hoheitsbetriebs nicht umsatzsteuerbar sind bleiben. Vor diesem Hintergrund regelt der neue Absatz 1a, dass die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum und der ihm zugeordneten Universität eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung darstellt, der eine gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz zugrunde liegt. Ferner wird geregelt, dass im Rahmen des Kooperationsverhältnisses Tätigkeiten Leistungen nur von jeweils den beiden Kooperationspartnern als juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden mit der Folge, dass der Ausnahmetatbestand des § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz greift. Mithin liegt von vornherein schon kein steuerbarer Leistungsaustausch vor.
(2) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt § 34 Absatz 1 entsprechend. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Durch die Rechtsverordnung können die Universitätskliniken auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium für Finanzen zu-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.

ständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium und der Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ausschusses des Landtags.	
(3) Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und entscheidet nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2. Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum.	
(4) Dem Aufsichtsrat gehören an:	
1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums und des Finanzministeriums für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie mit beratender Stimme des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung erhält das für Gesundheit zuständige Ministerium einen Sitz im Aufsichtsrat der Universitätskliniken. Die Änderungen sind redaktionell. Zudem erhält das für Gesundheit zuständige Ministerium einen Sitz mit beratender Stimme im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.
2. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,	
3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,	
4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,	
5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,	
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals,	
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,	
8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.	
Ist eine gemeinsame Einrichtung nach § 77 Absatz 2 gebildet, gehören dem Aufsichtsrat auch Vertreterinnen oder Vertreter nach Nummer 2 der jeweils anderen Universität an. In diesem Fall bleibt es bei insgesamt zwei Stimmen für diese Vertreterinnen oder Vertreter; der Kooperationsvertrag nach § 77 Absatz 2 legt fest, wie diese Stimmen ausgeübt werden.	
(5) Dem Vorstand gehören an:	
1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,	
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,	
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs	

Medizin und		
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.		
Die Satzung kann vorsehen, dass die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand angehört.		
(6) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über		
1. Aufgaben und Bestellung der Organe,		
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen,		
3. die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 2 Satz 3,		
4. die Dienstherrenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,		
5. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Universität.		
§ 31b Finanzierung		
(1) Das Land stellt der Universität für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin einen gesonderten Zuschuss für den laufenden Betrieb zur Verfügung. Das Universitätsklinikum erhält für Investitionen einschließlich der Bauunterhaltung und des Erwerbs der benötigten Liegenschaften sowie für betriebsnotwendige Kosten Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse an das Universitätsklinikum richtet sich ausschließlich nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. § 6 Absatz 2 3 findet Anwendung; das Ministerium beteiligt das für Gesundheit zuständige Ministerium bei der Verhandlung über den Abschluss von Hochschulverträgen, wenn und soweit es um Vereinbarungen zur medizinischen Ausbildung mit Bezug zu dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung geht.	<u>Amtliche Begründung:</u> zu Satz 2: Mit der Änderung wird gesichert, dass das Universitätsklinikum für Investitionen betreffend den Liegenschaftserwerb Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten darf. zu Satz 4: Mit der Änderung wird eine Beteiligung des für Gesundheit zuständige Ministerium bei der Verhandlung über den Abschluss von Hochschulverträgen hochschulgesetzlich implementiert, wenn und soweit es um Vereinbarungen zur medizinischen Ausbildung mit Bezug zu dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung geht.	
(2) Über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre entscheidet der Fachbereich Medizin im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.		

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule	
(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen. § 31a Absatz 1a gilt für Vereinbarungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neue Absatz 1 Satz 3 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.
(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule außer der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule außer der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen. § 29 Absatz 4 Satz 4 gilt für Satz 1 bis 3 und 2 entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> Um akademische Lehrkrankenhäuser für nichtmedizinische Berufe von denen für die Ärzteausbildung auf den ersten Blick unterscheiden zu können und um Verwechslungen vorzubeugen, führen nur die Lehrkrankenhäuser für die Mediziner Ausbildung die Bezeichnung "akademisches Lehrkrankenhaus" ohne weiteren Zusatz. Ansonsten wird auf die Begründung zur Änderung des § 73a Absatz 6 verwiesen.
(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist das nach § 26 Absatz 2 Satz 4 beauftragte Mitglied des Fachbereichs. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.	
Teil 4 Das Hochschulpersonal	
Kapitel 1 Allgemeine dienstrechtliche Regelungen	

	§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule	
(1) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.		
(2) Die Rektorin oder der Rektor ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Kanzlerin oder der Kanzler ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes ist der Hochschulrat das Ministerium, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor; der Hochschulrat dieses kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen.		<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung in Absatz 2 bringt die Vorschrift wieder auf den Stand des Hochschulfreiheitsgesetzes und gibt die dienstrechtliche Verantwortung hinsichtlich der Funktion der obersten Dienstbehörde zurück an die Hochschulen. Damit wird der in der derzeitigen administrativen Praxis bereits bestehende Zustand gesetzlich fixiert. Die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde ergeben sich aus den einzelnen Regelungen des Beamtenrechts. Sie sind vielfältig und in ihrer fachlichen Bedeutung äußerst disparat. Angesichts dessen bietet sich an, dass der Hochschulrat seine Befugnisse an das Rektorat delegieren kann. Soweit die Mitglieder des Rektorates selbst von Entscheidungen der obersten Dienstbehörde unmittelbar betroffen sind, gelten die allgemeinen Regeln der Befangenheit.
(3) Dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder ist das Ministerium; dieses kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich zu einem Teil auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats übertragen, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor. Dienstvorgesetzte Stelle der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Absatz 1 und 3 ist die Rektorin oder der Rektor. Dienstvorgesetzte Stelle anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Für die Beamtinnen und Beamte der Hochschulen trifft die dienstvorgesetzte Stelle die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die		<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 zieht sich das Ministerium grundsätzlich auch aus der Funktion der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder zurück und überträgt diese auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats. Damit wird der in der derzeitigen administrativen Praxis bereits bestehende Zustand gesetzlich fixiert.

dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes; ihr stehen zudem die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.	
(4) Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.	
(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).	
§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule	
(1) Die Hochschulen gehören dem Arbeitgeberverband des Landes an; dessen Beschlüsse sind den Personalräten in den Hochschulen in geeigneter Form bekannt zu geben. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.	
(2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.	
(3) § 33 Absatz 4 und 5 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.	
(4) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hochschulen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerin-	

nen und Arbeitnehmer, die das Angebot	
1. einer anderen Hochschule oder	
2. einer anderen Landesdienststelle	
auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.	
(5) Die Hochschule sichert die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich sind. Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt oder die Hochschule ihrer Sicherungsverpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL zum 1. Januar 2007 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.	
§ 34a Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen	
(1) Die Hochschulen, die Landespersonalrätekonferenzen und das Ministerium vereinbaren einen Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, welcher den berechtigten Interessen des Personals der Hochschulen an guten Beschäftigungsbedingungen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 angemessen Rechnung trägt. Die Vorschriften des Rahmenkodex gelten für die Hochschulen, die den Rahmenkodex abgeschlossen haben, die Personalräte dieser Hochschulen und das Ministerium unmittelbar und zwingend. Das Ministerium kann den Rahmenkodex für allgemeinverbindlich erklären, sobald die Landespersonalrätekonferenzen sowie mindestens die Hälfte der Hochschulen den Rahmenkodex abgeschlossen haben. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung gilt der Rahmenkodex auch für die Hochschulen, die ihn bislang nicht	<u>Amtliche Begründung:</u> Zwischen den Hochschulen, den Personalvertretungen und dem Ministerium ist ein Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen geschlossen worden. Mit Blick auf diesen Umstand ist ein gesetzliches Gebot zum Vertragsschluss gegenstandslos. Es ist dem Ziel einer Sicherung guter Beschäftigungsbedingungen von vornherein adäquater, wenn dieses Ziel auf der Grundlage freiwillig abgeschlossener Verträge ohne staatlichen Zwang zu erreichen versucht wird. § 34a kann daher ersatzlos gestrichen werden. Die Landespersonalrätekonferenzen kön-

abgeschlossen haben, und deren Personalräte unmittelbar und zwingend.	nen sich auch weiterhin auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Ministerium in die Umsetzung und Fortentwicklung des vorgenannten Vertrages einbringen. Auf die Änderung des § 6 Absatz 2 und die dortige Begründung wird verwiesen.
(2) Der Rahmenkodex wird durch eine ständige Kommission der Hochschulen, der Landespersonalrätekonferenzen und des Ministeriums evaluiert und fortentwickelt.	
(3) Die Landespersonalrätekonferenzen können bei den Verhandlungen zur Vereinbarung des Rahmenkodex Vertretungen von an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften hinzuziehen oder sich durch solche Gewerkschaften vertreten lassen.	
Kapitel 2 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	
§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	
(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.	
(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und	

2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.	
(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und im Rahmen der Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 Absatz 1 oder 2 berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder für andere wissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen Vergütungen angenommen werden. Für die Kunstausübung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	
(4) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen, unbeschadet weiterer Dienstaufgaben nach dieser Vorschrift, überwiegend Lehraufgaben wahr. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Universität obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit dem neuen Satz 2 werden die dienstlichen Aufgaben von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ihrem Qualifikationsaspekt konkretisiert. Die Vorschrift verdeutlicht, dass eine Juniorprofessur ein Qualifikationsamt darstellt, welches die notwendige Befähigung zu einer Professur durch die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vermittelt, wie die Absätze 1 bis 3 sie beschreiben.
(5) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Absatz 5 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.	
§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	
(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;	
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt	

wird; § 122 Absatz 3 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;	
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;	
4. für Professorinnen und Professoren sowie für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;	
5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;	
6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.	
(2) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nummer 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.	

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.	
(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an einer Fachhochschule des Landes waren, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 und Nummer 5 Halbsatz 1 als erfüllt.	
§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern	
(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Fachbereich zu hören.	
(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Absatz 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule.	<u>Amtliche Begründung:</u> Das Hausberufungsverbot ist seiner Anlage nach von qualitätssichernder Natur. Es dient dazu, Hausberufungen nicht zuletzt zur Vermeidung einer personalen Erstarrung und Schulenbildung zu verhindern (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. März 1998 – 7 ZE 97.3696) und zu sichern, dass Hausbewerberinnen oder Hausbewerber keinen Vorteil gegenüber auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern erhalten (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. August 2018 – 2 B 10742.18). Das Hausberufungsverbot begründet demgegenüber keine zusätzlichen materiellen Anforderungen an die Hausbewerberin oder den Hausbewerber (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda). Sie oder er benötigt daher gegenüber der jeweiligen Bewerbungskon-

	kurrenz keinesfalls einen deutlichen Qualifikationsvorsprung, um sich in dieser Konkurrenz durchsetzen zu können (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda). Mithin kann es Fallgestaltungen geben, bei denen der Grundsatz der Bestenauslese die Berufung der Hausbewerberin oder des Hausbewerbers gebietet. Dem trägt die Änderung Rechnung. Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird eine Ausnahme nach Satz 1 ebenfalls nur dann zulässig sein, wenn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Berufung des Mitglieds der Hochschule gebietet.
(3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden. Zusagen über personelle und sächliche Mittel, die über die Grundausstattung für Forschung und Lehre hinausgehen, können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule verbleiben wird. Für den Fall eines von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mittel nach Satz 1 vereinbart werden. Die Erstattung setzt voraus, dass nach dem Ausscheiden der Professorin oder des Professors eine anderweitige Nutzung oder Verwertung dieser Mittel nicht oder nur mit wirtschaftlichem Verlust möglich ist.	
§ 37a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren	
(1) Das Rektorat setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Rektorat die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kri-	

terien.	
(2) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Absatz 1 entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.	
(3) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern angemessen ist.	
(4) Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Gleichstellungsquote und der Bildung der Fächergruppen, regelt mit Ausnahme des Verfahrens der Berufung durch die Rektorin oder den Rektor die Berufsordnung.	
§ 38 Berufungsverfahren	
(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen ausnahmsweise abgesehen werden: 1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. In begründeten Fällen, wenn a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der an der berufungswilligen Universität beschäftigt ist, falls die Einstellungs Voraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich qualifiziert ist, oder c) eine sonstige Nachwuchswissenschaftlerin	<u>Amtliche Begründung:</u> zu Absatz 1: Mit der bislang in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a geregelten Möglichkeit des Verzichts auf die Ausschreibung der lebenszeitlichen Anschlussprofessur nach erfolgreich abgeschlossener Juniorprofessur sollte der Tenure Track erfasst werden. Da der Tenure Track künftig in § 38a einheitlich und übersichtlicher geregelt wird, kann Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a gestrichen werden. Das Gleiche gilt für den Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b. Die Mit den in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c erfassten sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden künftig sollten vor allem die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen adressiert werden. Hierzu soll es künftig eine explizite Regelung in dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 (neue Zählung) erfasst geben. Da die Ausschreibung von qualitätssichernder Natur ist, bedarf es beim Ver-

~~oder ein sonstiger Nachwuchswissenschaftler, falls die Einstellungs Voraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universität verbunden ist,~~

~~auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.~~

~~23. In Ausnahmefällen, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt,=~~

~~34. In Ausnahmefällen, wenn für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt,=~~

4. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler ~~die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe~~, bei der oder dem die Einstellungs Voraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und die oder der in besonders herausragender besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universität verbunden ist **und ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten hat**, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler muss ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder

5. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 ~~Nummer 1 bis 54~~ trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Falle des Satzes 3 Nummer ~~34~~ bedarf die Entscheidung

zucht auf eine Ausschreibung besonderer Gründe. Bei den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ~~der Nachwuchsgruppenleitung~~ sind diese Gründe unter den Voraussetzungen der Nummer 4 ~~zumindest dann erfüllt, wenn sie sich in besonders herausragender Weise qualifiziert hat und falls sie ihre Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erlangt hat. Dies zeichnet die neue Regelung nach.~~

~~Da bei Nachwuchsgruppenleitungen, die außerhalb der Hochschule angesiedelt sind, bei Berufung auf die außerhochschulische Gruppenleitungsfunktion notwendigerweise die hochschulische Zusage eines Tenure Track nicht in Betracht kommt, sichert das Erfordernis der in besonders herausragender Weise gegebenen Qualifizierung, dass höchwahrscheinlich jene Qualitätsanforderungen in der Person der Nachwuchsgruppenleitung vorliegen, die die Hochschule zur Zusage eines Tenure Track motiviert hätte, wenn die Gruppenleitung auf eine Juniorprofessor berufen worden wäre.~~

~~Unter den in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c genannten Voraussetzungen kann der Verzicht auf eine Ausschreibung der lebenszeitlichen Professur auch Gegenstand einer Zusage gegenüber der Nachwuchsgruppenleitung bereits bei Antritt ihrer Nachwuchsgruppenleitung sein. Damit wäre ein dem klassischen Tenure Track angenähertes Instrument darstellbar.~~

An der berufungswilligen Universität beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter besitzen von vornherein das erforderliche Verhältnis einer fachlichen Verbundenheit mit dieser Universität im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 (neue Zählung). Hinsichtlich des Begriffes der fachlichen Verbundenheit kann im Übrigen auf die Begründung der Vorgängerfassung zurückgegriffen werden.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (neue Zählung) beruht auf dem Umstand, dass die in dieser Regelung genannten Tatbestandsvoraussetzungen nur bei einer W3-Professur sinnvollerweise vorliegen können.

zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

~~(1a) Die Universität strebt an, in den Fachgruppen ein Verhältnis zwischen Männern und Frauen, bei denen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 von der Ausschreibung abgesehen werden kann, zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach § 37a Absatz 1 entspricht; § 37a Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Stellen oder die Beschäftigungsposition nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b sollen vom Rektorat nach Vorschlag des Fachbereichsrats öffentlich ausgeschrieben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstaben b und c muss das Vorliegen der Qualitätsvoraussetzungen, unter denen von der Ausschreibung abgesehen werden kann, in einem geeigneten Verfahren der Qualitätssicherung festgestellt werden, zu dem das Nähere die Berufsordnung regelt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c kommt ein Absehen von der Ausschreibung zudem nur in Betracht, wenn die Universität hinsichtlich der Qualitätsvoraussetzungen, nach denen von der Ausschreibung abgesehen werden kann, ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat, welches die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren; das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann sich vorbehalten, dass die Universität dieses Konzept und seine Weiterentwicklung mit ihm abstimmt.~~

(2) Der Fachbereich hat der Rektorin oder dem Rektor seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Absatz 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 soll insbesondere die ausschreibungslose Berufung beispielsweise bei einem Alexander-von-Humboldt-Stipendium ermöglicht werden. Bei Stipendien dieser Art beruht die Stipendienvergabeentscheidung auf einem Auswahlverfahren, welches einem ordentlichen Berufungsverfahren gleichwertig ist.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung soll nur ausnahmsweise erfolgen. Dies wird zu Beginn des Absatzes 1 Satz 3 nun explizit geregelt. **Mit Blick auf diesen Umstand ist es sachgerecht, dass die Universitäten und Fachhochschulen die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Zahl ihrer Berufungen, die insgesamt in einem Jahr vorgenommen worden sind, und die Zahl derjenigen Berufungen, bei denen innerhalb dieses Zeitraumes von der Ausschreibung abgesehen worden ist, informieren.**

Im Übrigen sind die Änderungen des Absatzes 1 redaktionell.

§ 38 Absatz 1 Satz 3 betreffen die Fallgestaltungen, bei denen von dem Erfordernis der Ausschreibung abgesehen werden kann. Ob in diesen Fällen auch eine Zusage dahingehend gegeben werden kann, dass die lebenszeitliche Professur mit der betreffenden Person bei Vorliegen der erforderlichen Qualitätsvoraussetzungen besetzt wird, ist demgegenüber künftig grundsätzlich in § 38a geregelt.

zu Absatz 1a:

Die Änderung ist folgerichtig mit Blick auf die Streichung des Satzes 3 Nummer 2 in Absatz 1. Die qualitätssichernden Maßnahmen der Sätze 2 bis 4 sind nunmehr in § 38a sowie in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 geregelt. Absatz 1a Satz 1 ist in § 38a **Absatz 8** überführt worden. Damit konnte der gesamte Absatz 1a gestrichen werden.

die vom Senat zu erlassende Berufsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig. (5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.	
§ 38a Tenure Track	
(1) Die Universitäten können Juniorprofessuren so ausgestalten, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Qualitäts- und Leistungsanforderungen während der Juniorprofessur erfüllt werden (Tenure Track); in diesem Falle muss zuvor eine Ausschreibung nach Absatz 2 erfolgt sein. Die Entscheidung über die Ausgestaltung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. Im Falle der Tenure-Track-Zusage wird von der Ausschreibung der unbefristeten Professur abgesehen. (2) Eine Juniorprofessur kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass im Anschluss an die Juniorprofessur die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht werden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur vorliegen. (3) In einem Evaluierungsverfahren, das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbe-	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Regelung soll der sogenannte Tenure Track in einer Vorschrift übersichtlich erfasst werden. Für alle Qualifizierungspositionen gelten die gleichen Voraussetzungen für die Zusage eines Tenure Track, nämlich: 1. Ausgangspunkt einer Tenure-Track-Zusage ist das Erfordernis einer qualifizierten Ausschreibung derjenigen Stelle oder Beschäftigungsposition, auf deren Grundlage die Qualifizierung auf eine lebenszeitliche unbefristete Professur erfolgt. Dies kann eine Juniorprofessur (Absatz 1 bis 3), eine zeitlich befristete Professur (Absatz 4), oder eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter der berufenden Universität (Absatz 5) oder die Beschäftigung als Nachwuchswissenschaftlerin oder als Nachwuchswissenschaftler außerhalb der berufenden Universität – beispielsweise in Einrichtungen der außeruniversitären Forschung – (Absatz 6) sein. 2. Eine Tenure-Track-Zusage setzt zweitens voraus, dass die Entscheidung über

fristeten Beschäftigungsverhältnis bildet, wird überprüft, ob die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger regelt die Berufsordnung; § 38 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Berufsordnung kann regeln, dass das Evaluierungsverfahren nach Satz 1 und das Berufungsverfahren, welches zudem angemessen vereinfacht werden kann, in einem Verfahren zusammengeführt werden können. Für das Evaluierungsverfahren und das zusammengeführte Verfahren nach Satz 3 gilt § 38 Absatz 5 entsprechend.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten für Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis entsprechend. Die Universität kann eine Zwischenevaluierung der in dieser Professur erbrachten Leistungen vorsehen.

(5) Die Universitäten können die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter so ausgestalten, dass bei der Besetzung dieser Stelle oder dieser Beschäftigungsposition die Zusage eines Tenure Track erfolgt. ~~In diesem Falle muss die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ihre oder seine Funktion in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben.~~ ~~zuvor eine Ausschreibung dieser Stelle oder dieser Beschäftigungsposition entsprechend den Maßgaben des Absatzes 2 erfolgt sein.~~ ~~Im Falle der Tenure-Track-Zusage wird von der Ausschreibung der unbefristeten Professur abgesehen.~~ Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Universität kann Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, die sie nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiterin beschäftigt, bei der Besetzung ihrer Position als Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler einen Tenure Track zusagen; in der Ausschreibung dieser Position muss auf die Möglichkeit der Zusage eines Tenure Track hingewiesen worden sein. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Die Universität entwickelt ein in der Berufsordnung festzulegendes Qualitätssicherungskonzept, welches die Bestenauslese in den Fällen der Absätze 1 bis 6 ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren; das Ministerium kann

die Gewährung dieser Zusage auf zentraler Ebene durch das Rektorat unter vorhergehender Beteiligung des Fachbereichs und unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt. Dem tragen Absatz 1 Satz 2 für die Juniorprofessur, Absatz 4 für die befristete Professur, Absatz 5 Satz 3 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Absatz 6 Satz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Rechnung.

3. Eine Tenure-Track-Zusage setzt ~~drit-~~ **tens** voraus, dass der Bewerberkreis für die Stelle, die mit einem Tenure Track versehen werden soll, erkennen kann, dass für die ausgeschriebene Qualifikationsposition ein Tenure Track zulässig ist. Dem tragen Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1, Absatz 2 für die Juniorprofessur, Absatz 4 für die befristete Professur, ~~sowie~~ Absatz 5 Satz ~~1 Halbsatz~~ 2 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter ~~sowie Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler~~ Rechnung.

4. Im Falle einer Tenure-Track-Zusage wird ~~viertens~~ von der Ausschreibung der unbefristeten Professur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 für die Juniorprofessur mit Tenure Track, nach Maßgabe des Absatzes 4 für die befristete Professur, ~~und~~ nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter ~~sowie Absatz 6 Satz 1 Satz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler~~ mit Tenure Track abgesehen. Damit wird die den Betreffenden gegebene Tenure-Track-Zusage auch ~~ausschreibungsrechtlich~~ **gesetzlich** insofern abgesichert, als eine Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, wie es in § 38 Absatz 1 Satz 3 vorgesehen ist, nicht stattfindet, weil es sich um eine insofern gebundene Entscheidung handelt.

Absatz 2 sichert ~~in Verbindung mit den Verweisungsregelungen in Absatz 4 und 5,~~ dass eine Tenure-Track-bezogene Ausschreibung zulässig ist.

Absatz 1 und Absatz 2 lassen auch den sogenannten „unechten“ Tenure Track zu.

sich vorbehalten, dass die Universität dieses Konzept und seine Weiterentwicklung mit ihm abstimmt.

(87) § 37a gilt entsprechend.

Dabei handelt es sich um die Zusage der lebenszeitlichen Berufung unter dem Vorbehalt nicht nur des positiven Ergebnisses hinsichtlich der gezeigten Qualitäts- und Leistungsanforderungen, sondern auch vorbehaltlich der haushalterischen Besetzbarkeit der Stelle der lebenszeitlichen Professur. Denn wenn Absatz 1 schon eine haushalterisch unbedingte Zusage zulässt, ist eine derartige Zusage erst Recht zulässig, wenn der Professurerwerb noch von haushalterischen Voraussetzungen abhängt. Insofern ist auch eine auf diesen unechten Tenure Track bezogene Ausschreibung erst Recht zulässig.

~~In dem Mit Absatz 3 soll das~~ Verfahren nach Absatz 3 soll geprüft werden ~~zur Prüfung~~, ob die Leistungen, deren Erbringung bei der Zusage des Tenure Track vereinbart wurde, erbracht worden sind. Dieses auf die Juniorprofessur und damit vergangenheitsbezogene Evaluierungsverfahren kann mit dem Verfahren zur Berufung auf die lebenszeitliche Professur, welches in die Zukunft gerichtet ist und als Maßstab die für die Professur erforderlichen Leistungen prüft, in einem Verfahren verbunden werden, bei dem zudem das Berufungsverfahren mit Blick auf das Evaluierungsverfahren angemessen vereinfacht werden kann.

Die erfolgreiche Endevaluation mündet im Tenure-Track-Verfahren in die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit. Nach Maßgabe der Berufsordnung kann statt einer Berufungskommission auch die Tenure-Track-Kommission nicht nur über das Ergebnis der Endevaluation, sondern auch über den Berufungsvorschlag entscheiden, ohne dass zuvor noch die Berufungskommission befasst werden muss.

Absatz 4 Satz 1 erstreckt die für Juniorprofessuren geltenden Absätze 1 bis 3 auf zeitlich befristete Professuren. Die Regelung des Zwischenevaluierungsverfahrens nach Absatz 4 Satz 2 ist erforderlich, da die Absätze 1 bis 3 ein derartiges Verfahren für zeitlich befristete Professuren deshalb nicht eigens regeln, weil dieses Zwischenevaluierungsverfahren für die Juniorprofessur in § 39 Absatz 5 Satz 2 geregelt ist.

Aus dem vorgenannten Grunde ist das

Zwischenevaluierungsverfahren auch bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absatz 5 Satz 3 mit seinem Verweis auf Absatz 4 Satz 2 geregelt.

Absatz 5 ermöglicht einen Tenure Track auch gegenüber wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eigenen Universität. Diese müssen nach Absatz 5 Satz 2 ihre Funktion als Mitarbeiterin oder als Mitarbeiter in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. Eine Gleichwertigkeit in diesem Sinne liegt nur vor, wenn diese wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für eine Juniorprofessur erforderlichen Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 besitzen.

Das Erfordernis nach Absatz 5 Satz 2 ist ein Regel-Erfordernis. Nur in fachlich begründeten, außergewöhnlichen Ausnahmefällen, bei denen ein sehr strenger Maßstab anzulegen ist, kann von dem Erfordernis mithin abgesehen werden. Über den Verweis in Absatz 5 Satz 3 auf Absatz 1 Satz 2 ist gesichert, dass über das Vorliegen einer Ausnahme von dem Regel-Erfordernis das Rektorat nach Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet.

Absatz 6 eröffnet die Zusage eines Tenure Track auch für solche Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, welche nicht an der berufenden Universität beschäftigt sind. Damit soll vor allem die Zusammenarbeit der Universitäten mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Nachwuchses gestärkt werden.

Mit dem Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 7~~6~~, welches sich als Rechtsfigur derzeit bereits in den Hochschulgesetzen anderer Länder findet (beispielsweise im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz sowie in den baden-württembergischen und thüringischen Hochschulgesetzen), muss effektiv, nachvollziehbar und belastbar gesichert sein, dass das hohe Qualitätsniveau der universitären Berufungsverfahren tradiert und der mit dem Ausschrei-

	bungsgebot nach § 38 Absatz 1 Satz 1 verfolgte Zweck nicht unterlaufen werden kann. Nach Absatz 87 sollen die Universitäten künftig von ihren tenure-track-Optionen einen geschlechtergerechten Gebrauch in Übernahme der für das Kaskadenmodell nach § 37a geltenden Grundsätze machen. Bezugsgruppe für den Vergleich ist dabei die Gruppe der sich auf eine Universitätsprofessur qualifizierenden Personen.
§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	
(1) Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 121 Absatz 2, § 122 Absatz 2 und 3, § 123 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 125 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.	
(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.	
(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.	
(4) Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt. Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.	
(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	<u>Amtliche Begründung:</u>

werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Das Gleiche gilt für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, der oder dem eine Zusage nach § 38a Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 121 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 125 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.	Die Neuregelung trägt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ihrer sozialen Flankierung Rechnung. Die Hochschulgesetze anderer Länder kennen eine ähnliche Regelung. Auch nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 gewährt die Universität nicht nur im Falle einer negativen Zwischenevaluierung, sondern auch im Falle einer negativen Endevaluierung auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin oder des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr. Eine derartige Möglichkeit soll nunmehr geschaffen werden.
(6) Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Hochschulen können selbst entscheiden, ob es sinnvoll ist, eine andernorts bereits hauptberuflich tätige Person als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflichen Professor zu beschäftigen. Die Regelung kann daher gestrichen werden.
(7) Für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die für die Professorinnen und Professoren geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten führen die akademische Bezeichnung „Lecturer“.	
§ 39a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis	

(1) Als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer darf in ein Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	
(2) Die Höchstaltersgrenze des Absatzes 1 erhöht sich um Zeiten	
1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,	
2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,	
3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder	
4. der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu sechs Jahre.	
(3) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch dann eingestellt oder übernommen werden, wenn sie das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 findet keine Anwendung.	
(4) Die jeweilige Höchstaltersgrenze erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.	
(5) Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, wenn	
1. der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse (insbesondere wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder	
2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.	

Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die jeweilige Hochschule.	
§ 40 Freistellung und Beurlaubung	
(1) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen. Eine auch teilweise Freistellung kann nur dann Gegenstand einer Berufsvereinbarung sein, wenn sie insofern widerrufbar ausgestaltet ist.	<u>Amtliche Begründung:</u> Freistellungen, die Gegenstand einer insoweit unkonditionierten Berufsvereinbarung sind, führen zu generellen, in der Zeit unbefristeten Ermäßigungen der Lehrverpflichtung. Derartige unbefristete Ermäßigungen sind schwierig mit Blick auf den Umstand, dass die Rahmenbedingungen der beamtenrechtlichen Pflichten regelmäßig einer Vereinbarung nicht offen stehen, sondern gesetzlich bestimmt sind. Da gleichwohl ein Bedarf nach der Vereinbarung von Freistellungen in der Berufsvereinbarung besteht, bedürfen darf der Grundsatz der gesetzlichen Bestimmung der Beamtenpflichten und das praktische Erfordernis einer Regelung in der Berufsvereinbarung einer Ausbalancierung im Sinne einer praktischen Konkordanz. Dies leistet der neue Satz.
(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.	
Kapitel 3 Das sonstige Hochschulpersonal	
§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	
(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.	
(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruf-	

lichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.	
(3) Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.	
(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.	
§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin oder den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.	
(2) Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2 und 3 entsprechend.	
§ 43 Lehrbeauftragte	
Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.	

§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten		
(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.		
(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.		
(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeite-		

rinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessen Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.	
(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.	
(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.	
(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.	
(7) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 45 der Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.	

(8) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 122 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.	
(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend. Darüber hinaus gelten § 121 Absatz 2, § 125 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.	
(10) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.	
§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen	
(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.	
(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der	

wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.	
(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.	
(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.	
(5) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.	
§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte	
(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.	
(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie steht. Sie wird mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.	

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.	
§ 46a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	
(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Studierenden oder der Senat Die Studierenden bestimmen durch Wahl auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle wählt, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die Stelle besteht aus mindestens einer Person; die Mitglieder der Stelle müssen Studierende sein. Sieht die Grundordnung die Wahl nach Satz 1 vor, Die Grundordnung regelt sie zugleich die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Frage, ob vor Ort eine Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erforderlich ist, sollte in der jeweiligen Hochschule entschieden werden. Da alle Hochschulen derzeit schon eine derartige Vertretung in der Grundordnung vorgesehen haben, obliegt das Weitere der Entscheidung des grundordnungsändernden Senats mit dem dafür vorgesehenen hohen Beschlussquorum. Da der Vorschlag zur Besetzung der Vertretung von Seiten der Studierendenschaft erfolgt, bedarf es keiner gesetzlichen Regelung zur Wählbarkeit. Satz 2 konnte daher gestrichen werden.
(2) Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.	
(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der Stelle gegenüber auskunftspflichtig.	
§ 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	
(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.	

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.	
Teil 5 Studierende und Studierendenschaft	
Kapitel 1 Zugang und Einschreibung	
§ 48 Einschreibung	
(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.	
(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.	
(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz	

1 Satz 3 vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Absatz 1 Satz 3 eingeschrieben.	
(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.	
(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.	
(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 6 können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.	
(8) Die Hochschule kann in ihrer Einschreibungsordnung vorsehen, dass eine Studienbewerberin	

oder ein Studienbewerber auf Antrag in Teilzeit in einen teilzeitgeeigneten Studiengang im Sinne des § 62a Absatz 2 eingeschrieben werden kann. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten eines in Vollzeit Studierenden; § 62a Absatz 4 bleibt unberührt. Die Einschreibungsordnung kann regeln, dass die in Teilzeit Studierenden an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen müssen.	
(9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren, insbesondere einem Online-Self-Assessment zur Reflexion des eigenen schulischen Wissensstandes und der fachlichen Anforderungen im angestrebten Studiengang, teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Dies gilt insbesondere für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Fächergruppen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaften. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung; Satz 1 bleibt unberührt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ergänzt das schon bestehende Testverfahren nun ausdrücklich um das Online-Self-Assessment. Maßgeblich ist dabei zunächst, dass an das Ergebnis der Teilnahme auch weiterhin keine Rechtsfolgen geknüpft werden. Satz 3 Halbsatz 2 stellt insofern ausdrücklich klar, dass auch die Einschreibungsordnung insofern an die Teilnahme keine weiteren Rechtsfolgen knüpfen kann. Anders ist dies nur, falls an einem hochschulseitig in der Einschreibungsordnung geregelten Testverfahren nicht teilgenommen wird, siehe § 50 Absatz 2 Nummer 4. Das Testverfahren soll Studieninteressenten helfen, sich über die fachlichen Anforderungen eines konkreten Studienganges bewusst zu werden und diese mit dem eigenen Kenntnisstand abzugleichen. Eine fundierte Studienwahl ist die grundlegende Bedingung für ein erfolgreiches Studium; diese Entscheidung soll durch die Vorschrift unterstützt werden. Bei Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaften liegen, soweit belastbares empirisches Datenmaterial vorhanden ist, die Abbruchquoten deutlich höher als im Gesamtdurchschnitt der Fachrichtungen. Vor diesem Hintergrund werden die Hochschulen – auch in Ansehung ihrer gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 bestehenden Verpflichtung, Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs zu ergreifen – besonders sorgfältig prüfen müssen, ob die Entscheidung gegen ein Online-Self-Assessment in diesen Fächergruppen belastbar sein kann.
(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 49 Absatz 10 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung	

der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden. Dies gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ergänzungskurse im Sinne des § 49 Absatzes 5 Satz 4 besuchen wollen. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben. Die Hochschule kann Lehrveranstaltungen nach Satz 1 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten und hierfür Entgelte erheben oder zur Durchführung der Lehrveranstaltungen mit Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Die Feststellungsprüfung kann der Hochschule nach Maßgabe der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Prüfungsordnung übertragen werden.	
§ 49 Zugang zum Hochschulstudium	
(1) Zugang zum Studium an Universitäten und Fachhochschulen hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist; die allgemeine Hochschulreife berechtigt dabei uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an Fachhochschulen. Zur Verbesserung der Chancengleichheit im Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt.	
(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.	
(3) Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.	
(4) Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Zugang zu einem	

Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Vorbildung.	
(5) Nach Maßgabe von Hochschulordnungen hat Zugang zu einem Hochschulstudium, wer nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügt, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist, und zusätzlich die Zugangsprüfung einer Hochschule bestanden hat. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Die Hochschulen dürfen sich wegen der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. Die Hochschulen können für Personen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, Ergänzungskurse anbieten. Das Nähere regelt das Ministerium im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.	
(6) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist; Halbsatz 1 gilt nicht, es kann dabei nicht bestimmt werden, dass der vorangehende Abschluss durch eine Gesamtnote in einer bestimmten Höhe qualifiziert sein muss oder dass die Note einer Modulabschlussprüfung des vorangehenden Studienganges in einer bestimmten Höhe vorliegen muss, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studienganges, der mit einem Mastergrad abschließt, Voraussetzung für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne des § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ist. Die Hochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung,	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit dem neuen Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass seitens der Rechtsprechung der Zugang zum Masterstudium grundsätzlich zumindest dann nicht an eine qualifizierte Note eineseinen vorangegangenen qualifizierten Bachelorabschluss geknüpft werden darf, wenn der Masterabschluss den Zugang zu einem berufsrechtlich reglementierten Beruf – wie es beispielsweise bei dem lehramtsbefähigenden Master of Education der Fall ist – vermittelt. Insofern handelt es sich um eine grundrechtsschützende Bestimmung. Mit der Änderung in Absatz 6 Satz 5 wird dem Wunsch der Hochschulen nach Klarstellung entsprochen. Es wird klargestellt, dass im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen eines grundsätzlichen Verbots der rückwirkenden Änderung von Statusverhältnissen die Einschreibung nur mit Wirkung für die Zukunft erlischt, wie dies bereits im Wortlaut des Wortes „erlöschen“ zum Ausdruck kommt. Zum anderen sollen die Studierenden erbrachte Leistungsnachweise behalten dürfen, da die zu Grunde liegende Kompetenz erworben wurde; bei einem rückwirkenden WegfallErlöschen der Einschreibung bestünden an dem Bestand der Leistungsnachweise Zweifel. Die Änderung schafft hier Rechtssicherheit.

nicht überschreiten.	
(6a) Wird die Qualifikation des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses im Sinne des Absatzes 6 Satz 3 an einer Note des vorangegangenen Abschlusses bemessen, ist Inhaberinnen und Inhabern eines nicht mit einer Abschlussnote versehenen Akademiebriefs einer Kunsthochschule Gelegenheit zu einem Einstufungstest zu geben. Wurden diese Inhaberinnen oder Inhaber zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt, wird ihnen die im Bewertungsschema des Studienganges, der zu dem vorangehenden Abschluss führt, beste Note zugeordnet.	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neue Absatz 6a verbessert den Zugang von Inhaberinnen und Inhabern unbenoteter Akademiebriefe der Kunsthochschulen. Diese stehen in der Regel vor dem Problem, in notenmäßig im Zugang beschränkten Masterstudiengängen gegen Bewerberinnen und Bewerber mit benoteten Zeugnissen anderer Hochschulen unabhängig von ihrer Qualifikation schon deshalb chancenlos zu sein, weil sie keinen benoteten Abschluss besitzen. Indes sind Inhaberinnen und Inhaber solcher Abschlüsse allgemein anerkannt ausgezeichnet qualifiziert. Für Meisterschülerinnen und Meisterschüler gilt dies in verstärktem Maße. Dem trägt die Neuregelung Rechnung. Der Einstufungstest darf sich nur auf die Inhalte des als Zugangsvoraussetzung festgelegten Bachelorabschlusses beziehen und muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Inhaberinnen und Inhaber des Akademiebriefs bereits die Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben, die der Abschluss des vorangehenden Studienganges, insbesondere eines Bachelorstudienganges, ausweisen soll. Bei dem Eignungstest geht es mithin nur um die Ermittlung der Note, die für den Zugang zum Masterstudiengang nachgewiesen werden muss.
(7) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.	
(8) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist. In einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgeht.	
(9) Die Ordnungen der Hochschulen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 hinaus ihre Studier-	

fähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen müssen. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.	
(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen werden.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Neuregelung trägt der internationalen Entwicklung Rechnung. Mittlerweile nehmen auch deutschsprachige Einrichtungen Zugangsprüfungen in englischer Sprache ab, so dass nach der derzeitigen Regelung eine sich bewerbende Person selbst dann einen sprachprüffreien Hochschulzugang haben kann, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Zukünftig knüpft die Regelung daher nicht mehr an die Art der deutschsprachigen oder fremdsprachigen Einrichtung, sondern richtigerweise an die Person der Bewerberin oder des Bewerbers an.
(11) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.	
(12) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen werden.	
§ 50 Einschreibungshindernisse	
(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlen-	

den Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Absatz 1 zu versagen,	
1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;	
2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.	
(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber	
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht 1. an einer Krankheit leidet, durch die er oder sie die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht, 2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat, 3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt oder 4. an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.	<u>Amtliche Begründung:</u> Allein das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer aufgrund geistiger oder seelischer Behinderung eingesetzter Betreuung als solche ist nicht aussagekräftig hinsichtlich des Zugangs zum Studium. Zudem widerspricht die Regelung in ihrer jetzigen Fassung den Benachteiligungsverboten des Inklusionsstärkungsgesetzes. Mit der Neuregelung wird daher nunmehr im Einklang mit den Hochschulrechten zahlreicher Länder auf konkrete ernstliche Gefahrenlagen für die Gesundheit oder den Studienbetrieb abgestellt. Die Hochschule wird bei ihrer Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Nummer 1 vorliegen, sowie bei der pflichtgemäßen Ausübung ihres Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ansehung des hohen grundrechtlichen Eingriffes angemessen Rechnung tragen.
(3) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von Absatz 1 Nummer 1 geregelt werden.	

§ 51 Exmatrikulation		
(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn		
1. sie oder er dies beantragt,		
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,		
3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,		
4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.		
(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.		
(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn		
1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,		
2. sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,		
3. sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,		
4. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,		
5. ein Fall des § 63 Absatz 5 Satz 6 gegeben ist,		
6. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,		
7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.		
§ 52 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer		

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern unter den in § 59 genannten Voraussetzungen beschränken.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 möglich. In den Fällen des § 77 Absatz 1 Satz 3 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.	
(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 ist nicht erforderlich. § 50 Absatz 2 gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; § 62 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.	
Kapitel 2 Studierendenschaft	
§ 53 Studierendenschaft	
(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.	
(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:	
1. die die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;	

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;	
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;	
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;	
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;	
7. den Studierendensport zu fördern;	
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.	
Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.	
(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.	
(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:	
1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,	
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,	
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,	

4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,	
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.	
(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.	
(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.	
(7) Für die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments, die Sprechstunden und die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung stellt die Hochschule im Rahmen des Erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.	
§ 54 Studierendenparlament	
(1) Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Nach Absatz 3 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Der neue Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 sichert, dass es zulässig ist, eine praktische Konkordanz zwischen den Wahlrechtsgrundsätzen auf der einen Seite und der Durchführung von online-Wahlen, bei denen diese Wahlrechtsgrundsätze aufgrund technischer Gegebenheiten nur modifiziert angewendet werden können, und den mit ihr einhergehenden Modifizierungen der Wahlrechtsgrundsätzen auf der einen Seite und diesen Grundsätzen auf der anderen Seite in der Wahlordnung zu erreichen. Ansonsten wird auf die Begründung zu der Änderung des § 13 Absatz 1 verwiesen.
(2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.	
(3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmi-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regelung bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen zum Studierendenparlament auf Grundlage einer

gung des Rektorats bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlanlagen oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können; das Gleiche gilt für die Wahl zu demjenigen Organ der Fachschaft, welches in seiner Funktion dem Studierendenparlament entspricht und von den Mitgliedern der Fachschaft unmittelbar gewählt wird. Zur Sicherung der Grundsätze nach § 54 Absatz 1 Satz 3 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die wählende Person an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 3 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson oder bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.	Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können. Hinsichtlich der Zulässigkeit online durchgeführter Wahlen wird ansonsten auf die Begründung zu den Änderungen in § 13 Absatz 1 verwiesen.
§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss	
(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.	
(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden	

Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.	
(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierenden-ausschusses Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
§ 56 Fachschaften	
(1) Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.	
(2) Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.	
§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts	
(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Absatz 2 Nummer 3 und des § 51 Absatz 3 Nummer 3 für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung	

des Semestertickets mit.		
(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.		
(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.		
(4) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich bekannt zu geben.		
(5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.		
Teil 6 Lehre, Studium und Prüfungen		
Kapitel 1 Lehre und Studium		
§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung		
(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden	<u>Amtliche Begründung:</u>	

unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Hochschulen sind dem Studienerfolg verpflichtet ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs. Sie soll über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt.	Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Vorschrift in ihrer gegenwärtigen Fassung dahingehend missverstanden werden konnte, sie würde einen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg einräumen. Die Vorschrift neuer Fassung stellt demgegenüber klar, dass ein objektivrechtlicher Auftrag an die Hochschulen intendiert ist, Maßnahmen zu Erreichung des Studienerfolgs zu ergreifen. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Studienakreditierungsverordnung, welche als Musterrechtsverordnung innerhalb der Kultusministerkonferenz verabschiedet worden ist, muss jede Hochschule als Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studienganges über ein Leitbild für die Lehre verfügen. Die neue hochschulgesetzliche Regelung in Absatz 1 Satz 3 unterstreicht angesichts dessen den hohen politischen Stellenwert eines derartigen Leitbildes und ist zudem für Studiengänge, bei denen die o. g. Rechtsverordnung nicht greift – also insbesondere für Staatsexamensstudiengänge – konstitutiv.
(2) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Hochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines transparenten und geordneten Lehr- und Prüfungsbetriebs, verpflichtet.	
(2a) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen; bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. Leistungen, die in diesen Ergänzungskursen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells als Leistungen, die in dem Studiengang zu erbringen sind, anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. In der Die Prü-	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung des Satzes 1 und der dort nunmehr vorgesehenen Experimentierklausel wird geregelt, dass Reformmodelle des Studiums nicht nur die Studieneingangsphase adressieren, sondern auch im gesamten Studienverlauf Platz greifen können mit dem Ziel, den Studienerfolg zu verbessern. Damit erhalten die Hochschulen weitere Instrumente, um ihrer Verpflichtung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 nachzukommen und Experimente zur Erprobung neuer Maßnahmen zu entwickeln. Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs sind nicht auf den Bereich der

funksordnung kann vorgesehen ist vorzusehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen bei denen Leistungen nach Satz 2 anerkannt worden sind, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser der Ergänzungskurse entspricht.	Reformmodelle beschränkt. Mit der Streichung des Absatzes 2a Satz 2 wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Ergänzungskurse häufig Lücken im auch schulischen Wissen schließen sollen mit der Folge, dass eine Anrechnung auf Hochschulkompetenzen nicht in Betracht kommt. Soweit eine Anrechnung sachgerecht ist, kann diese nach allgemeinen Regeln (§ 63a) erfolgen. Die Änderung des Absatzes 2a Satz 3 (alte Zählung) beruht auf dem Umstand, dass eine individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit nicht nur im Fall der Anrechnung der in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen sinnvoll ist, sondern auch dann, wenn in den Ergänzungskursen Lücken im schulischen Wissen geschlossen worden sind. Gerade in derartigen Fällen scheidet eine Anrechnung zumeist aus. Gleichwohl bleibt die individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit auch in diesen Fällen schon aus Gründen eines sachgerechten Reagierens auf die Vielfalt sowohl der Studierenden als auch der sozialen Lebenslagen sachgerecht. Die Änderung zeichnet dies nach.
(3) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. Sie wirkt darauf hin, dass der oder dem einzelnen Studierenden auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt wird. Inhalt, Aufbau und Organisation des Studiums sind so zu bestimmen, dass das Studium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.	
(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.	
(5) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regelungen betreffend die Studienberatung findet sich nun in § 58a.
(5) Die Hochschulen fördern in der Lehre die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden oder eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. Auf begründeten Antrag	

kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass einzelne in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.	
(7) Die Hochschule kann in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass die Studierenden spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges eine Fachstudienberatung besuchen müssen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Fachstudienberatung findet sich nun in § 58a.
(68) Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.	
§ 58a Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung	
(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums und der allgemeinen, hochschulübergreifenden Studienorientierung.	<u>Amtliche Begründung:</u> zu Absatz 1: Absatz 1 enthält den Regelungsgehalt des ehemaligen § 58 Absatz 5 und eine klarstellende Änderung.
(2) Die Hochschule kann in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass die Studierenden spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges eine Fachstudienberatung Studienfachberatung besuchen müssen.	<u>Amtliche Begründung:</u> zu Absatz 2: Absatz 2 enthält den Regelungsgehalt des ehemaligen § 58 Absatz 7. Die Einschreibungsordnung ist der sachgerechte Regelungsort, weil es sich hier um die Regelung einer Verpflichtung handelt, die ohne Ansehung der individuellen Studienleistungen von jedem Studierenden erbracht werden muss.
(3) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges, die Teilnahme an Fachstudienberatungen Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studierenden zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs auf Anforderung der Hochschule verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Ziel der Fachstudienberatung Studienfachberatung nach Satz 1 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studi-	<u>Amtliche Begründung:</u> zu Absatz 3: Falls Studierende auch zur Hälfte des Studiums ihres Studienganges noch keine auskömmlichen Studienleistungen gezeigt haben, hat dies durchweg Gründe. Häufig helfen eine Fachstudienberatung Studienfachberatung und die in ihr erarbeitete Studienverlaufsplanung, dass ein sinnvolles Weiterstudium gesichert werden kann. Indes können durch das Angebot fakultativer Studienberatungen nicht immer diejenigen erreicht werden, die eine derartige Beratung am dringendsten benötigen. Dies hat Auswirkungen auch auf das Studium anderer Studierender. Insofern ist es sachgerecht, im Einklang mit den Hochschulrechten anderer Länder den Hochschulen Instrumente an die Hand zu geben, mit denen ihnen ermöglicht wird die-

enverlaufsvereinbarung).

(4) Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung weiter vorsehen, dass ~~als im~~ Ergebnis von ~~Fachstudienberatungen~~ ~~Studienfach-~~ ~~beratungen~~ nach Absatz 3 Satz 1 die oder der Studierende verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Prüfungsleistungen oder Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

§ 65 Absatz 2 Satz 2 gilt für das in diesem Absatz genannte Verfahren, welches in seinen Einzelheiten in der Prüfungsordnung geregelt wird, entsprechend.

jenigen zu erreichen, bei denen eine Studienberatung hoch sinnvoll ist.

Ziel der Studienberatung nach Satz 1 ist ausweislich des Satzes 2 der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. Eine Studienverlaufsvereinbarung ist ein sehr sinnvolles Mittel, den betroffenen Studierenden Orientierung im Studium zu verschaffen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, ihr Studium erfolgreich abzuschließen.

Studienverlaufsvereinbarungen müssen auf die Umstände des Einzelfalles, etwa auf die Erwerbstätigkeit von Studierenden, ihre Erziehungs- oder Pflegeverantwortung, ihr Engagement in der Selbstverwaltung oder den Umstand ihrer chronischen Erkrankung oder Behinderung, angemessen Rücksicht nehmen.

Das Hochschulgesetz sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen vor, wenn Studierende die abgeschlossene Studienverlaufsvereinbarung nicht oder nur teilweise erfüllen.

zu Absatz 4:

Falls eine Einigung auf eine Studienverlaufsvereinbarung nicht erreicht wird, benötigt die Hochschule Instrumente, um gleichwohl einen erfolgreichen Studienabschluss zu erreichen. Diesem Anliegen trägt Satz 3 Rechnung. Dabei wird nach Satz 4 gesichert, dass die persönliche Situation der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden muss.

Zum Schutz insbesondere der Studierenden müssen in dem Verfahren, in der die Verpflichtung nach Absatz 4 ausgesprochen wird, auf Seiten der Hochschule entweder mindestens zwei Personen mit Prüfungsberechtigung oder einer Person mit Prüfungsberechtigung in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person beteiligt sein, siehe Absatz 4 Satz 3.

Die vorgenannte Rücksichtnahmeverpflichtung hinsichtlich der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles besteht auch bei der Festlegung von Verpflichtungen.

Das Hochschulgesetz sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen vor, wenn Studierende die festgelegten Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen.

	§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen	
(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.		
(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahme derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.		<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.		
	§ 60 Studiengänge	
(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche		

Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Absatz 6 entsprechend.	
(2) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.	
(3) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.	
(4) Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium das Nähere zur Umstellung des bisherigen Angebots von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, zu einem Angebot von Studiengängen, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen, insbesondere zum Verfahren der Umstellung, durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge oder Studiengänge in evangelischer oder katholischer Theologie abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Vorschrift ist materiell gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.
§ 61 Regelstudienzeit	
(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.	
(1a) Die Regelstudienzeit berechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 3 (generelle Regelstudienzeit) oder nach	

Maßgabe des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 (individualisierte Regelstudienzeit). Im Falle des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 ist die erhöhte oder die geregelte Regelstudienzeit für die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden die Regelstudienzeit des Studienganges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2.	
(2) Die generelle Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die generelle Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 sowie von Studiengängen mit dem Abschluss Magister Theologiae beträgt höchstens zehn Semester. Hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen oder die in Form von Reformmodellen nach § 58 Absatz 2a durchgeführt werden, können in Hochschulverträgen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden. § 62a Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.	
(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit nicht landes- oder bundesgesetzlich etwas anderes geregelt ist.	
§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung	
(1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiter-	

bildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.	
(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.	
(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.	
(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.	
(5) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 vergütet werden.	
§ 62a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium	
(1) Die Hochschule soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.	

(2) Die Hochschule prüft, ob und inwieweit die von ihr angebotenen Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet sind; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Liste der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.	
(3) In der Prüfungsordnung kann für Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 eine individualisierte Regelstudienzeit in vollen Semestern geregelt werden, deren Dauer dem Verhältnis der Arbeitsbelastung des Studierenden in Teilzeit zu der Arbeitsbelastung eines Studierenden in Vollzeit und damit der generellen Regelstudienzeit dem Verhältnis nach entspricht.	
(4) Die Einschreibungsordnung Einschreibungsordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 59 bleibt ansonsten unberührt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderungen sind redaktionell.
§ 62b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	
(1) Die Hochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird. Auf Antrag werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der beauftragten Person von der Hochschule entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Neuregelung wird ermöglicht, die Vertretung mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.
(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsicht-	

lich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.	
(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.	
(4) Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröffentlichen. Die Kosten für den Geschäftsbedarf dieser Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer angemessenen Freistellung.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit dem neuen Absatz wird in Ansehung der hohen Bedeutung der Inklusion die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass sich die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen können.
Kapitel 2 Prüfungen	
§ 63 Prüfungen	
(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad, dem Mastergrad oder dem Abschlussgrad „Magister Theologiae“ abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt; Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; diese Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.	
(2) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester	

oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote einfließt.	
(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.	
(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.	
(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich	
1. gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder	
2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung	
verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.	
(6) Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.	
(7) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrau-	

ensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, findet nicht statt.	
(8) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen. (9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen das Nähere zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen, zur zulässigen Zahl der Module, zur Transparenz der Prüfungsanforderungen sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen, der Arbeitsbelastung, der Anzahl, der Dauer und der Wiederholung der Prüfungsleistungen der Module sowie zu den Ergänzungskursen im Sinne des § 58 Absatz 2a regeln. Desgleichen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu der Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala nach Absatz 1 Satz 3 regeln.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die bisher ungenutzt gebliebene Verordnungsermächtigung ist durch die Ermächtigung in Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ersetzt worden. Für eine eigene Verordnungsermächtigung in diesem Gesetz besteht folglich kein Bedarf mehr. Der bisherige Text konnte daher gestrichen werden. Mit dem neuen Absatz 8 soll auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses innerhalb der Körperschaft nach der gegebenen Praxis zahlreicher Hochschulen in den Prüfungsausschüssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht Mitglied sind. Da mitgliedschaftliche Rechte von hoher Relevanz sind, entscheidet über diese Frage künftig der Senat in der für Grundordnungsbeschlüsse geltenden qualifizierten Mehrheit.
§ 63a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	
(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass eine Anrechnung von Prüfungsleistungen erst Recht erfolgt, wenn diese in einem anderen Studiengang derjenigen Hochschule erbracht wurden, an der auch der Antrag auf Anerkennung gestellt wird. Der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 regelt, dass eine Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen auf die hochschuleitig geforderten Prüfungsleistungen in Ansehung der Wissenschaftsfreiheit und in Konkordanz mit der grundrechtlich fundierten Berufsfreiheit wie auch bisher lediglich voraussetzt, dass die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits im Wesentlichen erbracht ist, mögen auch Unterschiede verbleiben. Dies

	erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung. Mit Blick auf die anerkennungsunschädliche Zulässigkeit des Bestehens nichtwesentlicher Unterschiede scheidet ein umstandsloses Anknüpfen an das frühere Erfordernis der Gleichwertigkeit hingegen aus; dies verdeutlicht der neue Halbsatz. Bei der Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede muss an die erworbenen Kompetenzen angeknüpft werden. Die Anerkennungsregelung des Absatz 1 Satz 1 verlangt damit entgegen der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 14 A 1263/14 – keine Prüfung der Gleichwertigkeit der anderweitig absolvierten mit der vorgeschriebenen Prüfung. Es wird daher auch keine Übereinstimmung sowohl des Prüfungsstoffes als auch der Art und Weise der Prüfungen einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen verlangt. Gegenstand der Prüfung auf das Bestehen wesentlicher Unterschiede sind vielmehr die erworbenen im Vergleich zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Auch dies verdeutlicht der neue Halbsatz 2. Das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes muss von der Hochschule ausweislich Absatz 2 Satz 2 dargelegt werden.
(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.	
(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer von der Hochschule im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen.	
(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die	

Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.	
(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung stellt klar, dass das Verfahren nach Absatz 5 die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen nicht hemmt. Die Rektoratsbefassung ist ein neben dem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren stattfindendes Verfahren. Sollte das Rektorat eine Empfehlung auf Aufhebung eines schon beklagten Bescheides und Neubesecheidung geben und wird dieser Empfehlung gefolgt, kann über das Institut der Erledigungserklärung der förmliche Rechtsbehelf erledigt werden.
(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.	
(7) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind; sie soll diese Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit im Sinne des Halbsatzes 1 anerkennen, wenn die Kriterien und das Verfahren, die oder das für die Anerkennung in der Hochschule gelten, im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Die Hochschulen regeln das Nähere zu Satz 1 Halbsatz 1 in der Prüfungsordnung, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen. Die Hochschulen können die Anerkennung der Kenntnisse und Qualifikationen nach Satz 1, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nur dann zulässig, wenn 1. a) die Hochschule für die Anerkennung ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat, welches unter Einbezug externen Sachverständs die einzelnen Anerkennungsentscheidungen insgesamt einem qualitätsgesicherten	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Neuregelung soll die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen unterstützt werden. Einmal sollen derartige Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit künftig anerkannt werden, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Damit wird ein Mittelweg zwischen einem in den Hochschulgesetzen einiger Länder vorhandenen gesetzlichen Anerkennungszwang und dem bisherigen Rechtszustand pflichtgemäßer Ermessensausübung beschritten. Darüber hinaus wird das Anerkennungs-geschehen nach Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 mit dem Akkreditierungsgeschehen verbunden auch in Ansehung des Umstands, dass ausweislich § 9 der Studienakkreditierungsverordnung, die als solche von der Kultusministerkonferenz als Musterrechtsverordnung für alle Länder gebilligt worden ist, Anerkennungsfragen im Bereich der außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen künftig im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge im Grundsatz beleuchtet werden. Indem die Hochschulen das Nähere zur Anerkennung regeln und auch eine Einstufungsprüfung (§ 49 Absatz 12) vorsehen

Prüfverfahren unterzieht, und 2.b) dieses Qualitätssicherungskonzept von einer Agentur im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erfolgreich begutachtet worden ist.	dürfen, wird das Anerkennungs geschehen ebenfalls strukturierter, transparenter und für die Betroffenen einsichtiger. Mit der Befugnis zur Entwicklung allgemeiner Anerkennungsregelungen nach Satz 4 wird eine Vereinheitlichung der Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die im Rahmen der beruflichen Bildung erworben wurden, auf Studienleistungen unterstützt. Mit dem neuen Satz 5 wird – auch in Ansehung der Hochschulrechte anderer Länder, die eine feste 50%-Grenze des anerkennungsfähigen Volumens vorsehen – auf den Umstand reagiert, dass die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen mit den Besonderheiten des Hochschulsystems insofern in Einklang gebracht werden muss, dass die Gradverleihung noch auf der Idee akademischer Bildung und ihrer spezifischen Eigenarten beruht. Eine überhäftige Anerkennung setzt angesichts dessen die Existenz eines Qualitätssicherungskonzepts voraus. Ein derartiges Konzept muss zumindest sichern, dass die überhäftigen Gleichwertigkeitsentscheidungen insgesamt im Lichte der Betrachtung aller, die jeweilig studierende Person betreffenden Anerkennungsentscheidung unter akademischen Gesichtspunkten so überzeugend erscheinen, dass die an die Anerkennung knüpfende Verleihung des jeweiligen akademischen Grades nachvollziehbar und offenbar begründet ist. Dieses Konzept bedarf der erfolgreichen Begutachtung durch eine der Akkreditierungsagenturen.
(8) Die Hochschulen stellen in Ansehung des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualitätssicherung in den Hochschulen und der erfolgreichen Akkreditierung von Studiengängen sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind.	
§ 64 Prüfungsordnungen	
(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats, falls ein solcher besteht, zu erlassen sind. Besteht kein Studienbeirat, sind die Studierenden nach Maßgabe der	<u>Amtliche Begründung:</u> Für den Einbezug studentischen Sachverständs in die Erarbeitung der Prüfungsordnung ist es nicht erforderlich, dass der Gesetzgeber den Hochschulen ein bestimmtes Instrument in Form eines obliga-

Fachbereichsordnung bei der Erarbeitung der Prüfungsordnung angemessen zu beteiligen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats, falls ein solcher besteht, nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 232 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, sowie das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2.	terischen Studienbeirates vorschreibt. Sachgerechter ist es, ein Ziel vorzugeben und hinsichtlich der Zielerreichung auf den Sachverstand der Hochschulen zu vertrauen. Mit der Änderung wird im Zusammenhang mit der Abschaffung des Absatzes 2a hinsichtlich der Implementierung von Anwesenheitspflichten ein sachgerechtes Verfahren des innerhochschulischen Diskurses implementiert und damit dem Aspekt des Grundrechtsschutzes durch Verfahren Rechnung getragen. Falls künftig Anwesenheitspflichten vorgesehen werden, wird dies entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des halbparitätisch mit Lehrenden und Lernenden besetzten Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fachbereichsrates erfolgen. In beiden Fällen besteht aufgrund der Ausgestaltung des jeweiligen Verfahrens durchweg Grund für die Annahme, dass die Einführung von Anwesenheitspflichten im Einzelfall sachgerecht ist. Sowohl der Studienbeirat als auch der Fachbereichsrat wird bei seiner Entscheidung prüfen, inwiefern etwaige Anwesenheitspflichten mit familiären und erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und mit individuellen Einschränkungen aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung, insbesondere bei motorisch eingeschränkten Studierenden, vereinbar sind. Auch weiterhin unterliegt die Anordnung von Anwesenheitspflichten den verfassungsrechtlichen Maßgaben insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (siehe Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16).
(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:	
1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,	
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,	
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester	

oder anderen berufspraktischen Studienphasen,	
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,	
5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5, nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,	<u>Amtliche Begründung:</u> Studentinnen sind nunmehr vom Regelungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst. Das Bedürfnis für eine landeseigene Regelungsvorgabe für die Prüfungsordnung entfällt damit. Auf die mutterschutzgesetzlichen Regelungen wird nunmehr in dem neuen Absatz 2a Satz 1 verwiesen. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und des sonstigen in der Vorschrift genannten Personenkreises ist in dem neuen Absatz 2a Satz 2 näher spezifiziert. Mit Blick darauf konnte Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 abstrakter gefasst werden.
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,	
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,	
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,	
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,	
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.	<u>Amtliche Begründung:</u> Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Recht auf Akteneinsicht gemäß § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen muss bei der Frage, ob Studierende bei der Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten Kopien oder fotografische Aufnahmen fertigen dürfen, insbesondere das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes berücksichtigt werden. Danach ist das Anfertigen von Kopien und Fotografien durchweg zulässig. Denn effektiver Rechtsschutz kann gerade in prüfungsrechtlichen Sachverhalten nur erlangt werden, wenn die geprüfte Person ihre Leistung und die zugehörige Bewertung umfassend und gegebenenfalls unter

	Zuhilfenahme fremden Sachverständes prüfen kann. Im Regelfall wird daher die Anfertigung einer Kopie oder einer Photographie sowohl der Prüfungsaufgabe als auch der Prüfungslösungen zu gestatten sein. Insbesondere Erwägungen, einen schriftlichen Prüfungssachverhalt für spätere Prüfungen wieder verwenden zu wollen, wird gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht bestehen können. Die Änderung zeichnet dies nach.
In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit dem neuen Satz 2 wird die Befugnis der Hochschule unterstrichen, in der Prüfungsordnung Instrumente zu online gestützten Prüfungen zu entwickeln. Bei diesen neuartigen Prüfformaten wird deren Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung zumindest dann intensiv zu prüfen sein, wenn trotz hinreichender Identifikationsfeststellungen Zweifel an der Selbständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung besteht. Hinsichtlich der Arten und Weisen der elektronischen Form sind die Hochschulen nicht auf elektronische Dokumente beschränkt, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen sind, sondern können sich auch der Formen des § 3a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bedienen. Über den Begriff der elektronischen Kommunikation soll klargestellt werden, dass es bei online-Prüfungen nicht nur um die Ersetzung der Schriftform, sondern auch um die Ersetzung weiterer Kommunikationsformen insbesondere unter Anwesenheit geht.
(2a) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neu eingefügte Satz 1 sichert die Anwendung des Mutterschutzgesetzes unabhängig von dessen konkreter Regelung. Der neue Satz 2 formt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung detaillierter aus und trägt damit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Satz 2 und 3 gilt für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.	Rechnung. Mit der Neuregelung kommt das Hochschulgesetz dem Gesetzgebungsauftrag aus § 6 Absatz 1 Inklusionsstärkungsgesetz nach. Hinsichtlich des Vorliegens einer Behinderung greift ausweislich § 2 des Inklusionsstärkungsgesetzes die Definition nach § 3 des Inklusionsstärkungsgesetzes. Damit gilt, dass nicht nur ausschließlich körperliche Beeinträchtigungen zu einem prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleich führen können; vielmehr sind auch psychische Beeinträchtigungen einem Ausgleich grundsätzlich zugänglich. Psychische Beeinträchtigungen, die die kognitive Leistungsfähigkeit beschränken, sind einem Nachteilsausgleich indes nur insoweit zugänglich, als diese Leistungsfähigkeit nicht zugleich Prüfungsgegenstand ist; andernfalls läge ein Verstoß gegen das prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot vor. Wenn beispielsweise ein Aspekt eines Prüfungsgegenstandes ist, eine ausdauernde und sichere Konzentrationsfähigkeit nachzuweisen, kann eine die Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigende Behinderung nicht zu einem Nachteilsausgleich führen. Die Wiederholung der Prüfung kommt – wie auch die anderen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs – nur dann in Betracht, wenn der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und das damit verbundene Verbot einer Besserstellung eingehalten werden. Die Hochschule soll, beispielsweise auf der Grundlage ärztlicher Atteste, bei Vorliegen einer einen Nachteilsausgleich rechtfertigenden Behinderung eine Prognoseentscheidung über die Dauer der Beeinträchtigung treffen. Liegen keine Anhaltspunkte für eine lediglich begrenzte Dauer der Beeinträchtigung vor, soll die Hochschule den Anspruch auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den gesamten Studienverlauf feststellen. Diese Feststellung sieht sodann jeweils individuelle Maßnahmen bei jeder folgenden Prüfung des Prüflings vor.
(3) Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester	
1. nach dem Semester, in dem der Besuch der	

Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder	
2. nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung	
erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 beschränkt werden kann.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(3a) Die Fristen im Sinne des Absatzes 3 verlängern sich	
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,	
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,	
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,	
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und	
5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.	
Bei Studierenden in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 verlängern sich die Fristen im Sinne des Absatzes 3 entsprechend dem Verhältnis ihres Studiums in Teilzeit zum Studium in Vollzeit.	
(4) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.

der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstigen sonstigen Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.	
§ 65 Prüferinnen und Prüfer	
(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.	
(2) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung wird zum Rechtszustand zurückgekehrt, welcher bis zum Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes galt. Damit wird das Zweiprüferprinzip gestärkt. Bei studienbegleitend abgelegten und insofern den Studiengang nicht abschließenden Prüfungen müssen die einzelnen Prüfungsleistungen nur dann von mindestens zwei prüfenden Personen bewertet werden, wenn für den Fall des endgültigen Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist und das Studium des betreffenden Studienganges damit sein Ende finden würde.
Teil 7 Grade und Zeugnisse	
§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis	
(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die Hoch-	

schule nur in besonderen Fällen verleihen.		
(2) Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.		
(3) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt Entsprechendes für das Führen des Grades. Den Urkunden über die Verleihung des Hochschulgrades fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung in englischer und deutscher Sprache (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.		
(4) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.		
(5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.		
(6) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). Die Gradverleihung nach Satz 1 setzt voraus, dass		
1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen und		
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden.		
Abgesehen von den Fällen des § 62 Absatz 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.		

§ 67 Promotion	
(1) Durch die Promotion wird an Universitäten, auch in Kooperation mit den Fachhochschulen nach § 67a, eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.	
(2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 61 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin und gewährleisten hierzu den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.	
(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. § 26 Absatz 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 sowie § 65 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.	
(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer	
1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder	
2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder	
3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2	
nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis	

weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.	
(5) Zugangsberechtigte nach Absatz 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Universität eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der generellen Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Absatz 12, §§ 50 und 51 entsprechend.	
(6) Die Universitäten entwickeln ihre Systeme der Qualitätssicherung des Promotionsgeschehens weiter. § 7 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.	
§ 67a Kooperative Promotion	
(1) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden; sie nehmen in der Fachhochschule an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung nach § 67 Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.	
(2) Das von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Graduierteninstitut für angewandte Forschung bereits errichtet ist. Es steht die Frage im Raum, welche Maß-

Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.	nahmen ergriffen werden müssen, um jenes Promotionsgeschehen zu stärken, bei dem Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen über die Promotion maßgeblich mitbestimmen. In der Diskussion stehen verschiedene Modelle. Nach einem Modell sollen Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen in der jeweiligen Universität der neue korporationsrechtliche Status der Assoziierung verliehen werden. Nach einem anderen Modell soll das Graduierteninstitut für angewandte Forschung das Promotionsrecht verliehen bekommen. Es konnte noch keine ausgereifte Diskussionsgrundlage erreicht werden, welches Modell vorzuzugswürdig ist. Infolgedessen gibt es auch noch keine Verständigung zu dieser Frage.
(3) Das Erreichen der mit dem Graduierteninstitut nach Absatz 2 verfolgten Ziele wird drei Jahre nach Gründung des Instituts evaluiert.	
§ 68 Habilitation	
(1) Die Universität kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann. § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.	
(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Hochschule.	
§ 69 Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen	
(1) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.	

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei anderen als lateinischen Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder, soweit keine solche besteht, die dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.	
(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.	
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.	
(5) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 vor. Soweit die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarungen und Abkommen oder gegenüber den von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarungen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, gehen diese günstigeren Regelungen vor.	
(6) Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. Das Ministerium kann ferner durch	

Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift, eine einheitliche Abkürzung sowie eine einheitliche deutsche Übersetzung vorgeben. Das Ministerium kann zudem durch Rechtsverordnung regeln, dass Grade, Titel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen oder sonstige Bezeichnungen, die inländischen Graden gleich lauten oder zum Verwechseln ähnlich sind, nur mit einem Zusatz nach Artikel 54 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geführt werden dürfen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung regeln, dass Personen eine Bezeichnung führen dürfen, die einer im Hochschulbereich verwendeten Amtsbezeichnung gleichkommt oder einer solchen ähnelt; das Ministerium regelt dabei zugleich die Qualitätssicherungserfordernisse der Führbarkeit.	
(7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade, Titel, Ehrengrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade, dürfen nicht geführt werden; das Gleiche gilt, soweit solche Bezeichnungen durch Titelkauf erworben worden sind. Wer einen Grad, einen Ehrengrad, einen Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Das Ministerium oder die von ihm beauftragte Behörde kann auch Auskunft über Höhe, Rechtsgrund und Zweckbestimmung von Zahlungen verlangen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grades, des Ehrengrades, des Hochschultitels oder der Hochschultätigkeitsbezeichnung stehen oder geleistet wurden. Es oder sie kann von der bezeichnungsführenden Gradführenden Person eine Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 verlangen und abnehmen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Führung eines Grades, eines Ehrengrades, eines Hochschultitels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 bis 5 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird; dies gilt für Ehrengrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 6 und 7 ist das Ministeri-	<u>Amtliche Begründung:</u> Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 26. September 2017 – 14 A 1167/16 – entschieden, dass § 69 Abs. 7 Satz 2 die zuständige Behörde nur für den Fall zum Verlangen eines urkundlichen Nachweises ermächtigt, dass ein Grad geführt wird. Ein derartiges Verlangen sei indes nicht statthaft, wenn kein Grad im Sinne des § 69 Abs. 2, sondern ein Hochschultitel im Sinne des § 69 Abs. 4 geführt würde (wie beispielsweise die Führung der spanischen Bezeichnung "Profesor Invitado"), obwohl für derartige Bezeichnungsführungen die Regelung zum Führen eines Grades in § 69 Abs. 2 entsprechend gelten. Vor diesem Hintergrund besteht Anlass, Absatz 7 insgesamt auch auf Ehrengrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen zu erstrecken. Hochschultitel erfassen – im Einklang mit der vorgenannten Judikatur des Oberverwaltungsgerichts Münster – Honorarprofessoren (§ 41 Absatz 2 HG) sowie akademische Würden, die ohne eine akademische Prüfung verliehen werden, wie etwa Ehrendoktor (§ 67 Absatz 3 Satz 6), Ehrenbürger und Ehrensensator (§ 9 Absatz 4 Satz 1 HG). Zudem stellt auch die Bezeichnung einer Professorin oder eines Professors einen solchen Titel dar, der bei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugleich beamtenrechtliche Amtsbezeichnung ist. Die Änderung in Satz 9 ist redaktionell.

um oder eine von ihm beauftragte Behörde.		
(8) Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 5, § 36 Absatz 2 oder § 36 Absatz 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.		
(9) Das Ministerium ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) auf das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – oder auf eine andere Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, zu übertragen. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 1 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.		
Teil 8 Forschung		
§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung		
(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.		
(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen		

der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.	
(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.	
(4) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.	
§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter	
(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Mittel Dritter können auch zur Durchführung von Forschungsvorhaben in den Universitätskliniken und im Bereich der Krankenversorgung der Universitätskliniken verwendet werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung. Die Hochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals erheben verarbeiten und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.
(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule, seine Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.	
(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal,	<u>Amtliche Begründung:</u> Der Landesrechnungshof hat sich dafür ausgesprochen, dass die Hochschulen

Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Hochschule soll ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals einschließlich eines Versorgungszuschlags, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen. Falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist, ist ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal zu erheben.	aufgrund rechtlicher Verpflichtungen der Europäischen Union künftig bei wirtschaftlichen Projekten ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes PersonalEinnahmen zu Versorgungszuschlägen von den Drittmittelgebern zu erheben hätten, falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist. Aus steuerlichen Gründen kann diese Verpflichtung nicht in der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung, sondern muss formalgesetzlich verankert werden. Dem trägt die Änderung Rechnung.
(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.	
(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es nach den Bedingungen der oder des Dritten erforderlich ist, kann das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.	
(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Einnahmen aus der Erhebung von anteiligen Beihilfe- und VersorgungsleistungenVersorgungszuschlägen nach Absatz 3 Satz 3 sind an das Land abzuführen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3.
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissens-	

transfers sinngemäß.		
§ 71a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter		
(1) Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über abgeschlossene Forschungsvorhaben nach § 71 Absatz 1.		
(2) Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gelten die §§ 9 und 10 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend.		
(3) Eine Information nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entsteht. Der oder dem Dritten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.		
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers entsprechend.		
(5) Die Aufgabe und Befugnis der Hochschulen, die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten, bleibt ansonsten unberührt.		
Teil 9 Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen		
§ 72 Voraussetzungen der Anerkennung		
(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können vom Ministerium als Hochschulen staatlich anerkannt werden.		
(2) Die staatliche Anerkennung kann vom Ministerium erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass		
1. in der Hochschule die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie der Kunst sichergestellt ist,		
2. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Gesetzes oder § 3 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes wahrnimmt,		
3. das Studium an dem in § 58 Absatz 1, für das Studium an Kunsthochschulen an dem in § 50 des Kunsthochschulgesetzes genannten Ziel ausgerichtet ist,		

4. mindestens drei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende und erfolgreich akkreditierte Studiengänge im Sinne des § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes oder § 52 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind,	
5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebotes und einer kontinuierlichen internen und externen Qualitätssicherung den wissenschaftlichen Maßstäben und anerkannten Qualitätsstandards an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen; für das Studium an Kunsthochschulen sind die wissenschaftlichen und künstlerischen Maßstäbe und Qualitätsstandards an staatlichen Kunsthochschulen maßgebend,	
6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes oder in eine entsprechende staatliche Kunsthochschule erfüllen,	
7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 im Falle einer Universität oder einer Fachhochschule oder nach § 29 des Kunsthochschulgesetzes im Falle einer Kunsthochschule erfüllen, wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthochschulen für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,	
8. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlichen Kunsthochschulen geltenden Grundsätze mitwirken und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschuleleitung besitzt und im akademischen Kernbereich eine autonome Entscheidungsbildung durch die akademischen Gremien gewährleistet ist,	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung in Absatz 2 Nummer 8 verdeutlicht die große wissenschaftsorganisationsrechtliche Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, für die das Land auch an Hochschulen in privater Trägerschaft durch die Anerkennung in staatlicher Verantwortung steht. Auch an diesen Hochschulen ist eine innere Organisationsform zu wählen, die das Wissenschaftsgrundrecht vor Beeinträchtigungen schützt. Die Änderung ist redaktionell.
9. akademische Belange in Forschung, Lehre und Kunst hinreichend deutlich von den unternehmerischen Interessen abgegrenzt werden,	
10. die den Träger und die Hochschule maßgeblich	

prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen,	
11. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist. Die wirtschaftliche Sicherung nach Satz 1 Nummer 11 wird durch einen Garantievertrag zwischen dem Träger der Hochschule und einer seitens des Ministeriums gebilligten Vertragspartei und durch eine Bankbürgschaft zugunsten der Hochschule gewährleistet. Die Prüfungsordnungen müssen den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschulen gleichwertig sein; § 63 Absatz 1, 2 und 5, § 63a, § 64 Absatz 2 sowie § 65 dieses Gesetzes sowie § 55 Absatz 1, § 56 Absatz 2 sowie § 57 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.	Amtliche Begründung: Mit dem neuen Satz 2 soll klargestellt werden, in welcher Weise die wirtschaftliche Sicherung der Hochschule zu erfolgen hat. Im Falle eines Garantievertrags prüft das Ministerium die Bonität des Schuldners der Garantie und kann angesichts dessen avisierte Vertragspartner des Hochschulträgers als für die Sicherungszwecke nicht hinreichend zurückweisen. Das Ministerium besitzt insofern einen weiten Beurteilungsspielraum.
§ 73 Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung	
(1) Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag die staatliche Anerkennung aus. Es kann von der Bildungseinrichtung verlangen, dass sie zuvor eine erfolgreiche Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durchlaufen hat. Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 dienen.	
(2) In dem Anerkennungsbescheid werden Hochschulart, Name, Sitz, Standorte, Studienorte und Träger der Hochschule sowie die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, festgelegt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Studienorte sind an den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 1 Absatz 3 Satz 3 zulässig. Künftig sollen Studienorte auch bei staatlich anerkannten Hochschulen zulässig sein. Bei Studienorten liegt im Vergleich zu Standorten das Schwergewicht der hochschulischen Aufgabenerfüllung auf der Durchführung von Lehrveranstaltungen.
(3) Der Anerkennungsbescheid bestimmt, in welchen Fristen die Hochschule eine institutionelle Akkreditierung sowie eine institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung erfolgreich absolvieren muss. Wird die Hochschule für die Dauer von zehn Jahren von dem Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung	

institutionell reakkreditiert, wird die Anerkennung in der Regel unbefristet ausgesprochen.	
(4) Hinsichtlich der Akkreditierung der Studiengänge gilt § 7 Absatz 1.	
(5) Hinsichtlich der Gebühren für die staatliche Anerkennung sowie für weitere Amtshandlungen des Ministeriums gilt § 82 Absatz 3. Die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, insbesondere die Kosten der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung und der institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung, sind vom Träger der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen. Das Ministerium wirkt auf Transparenz und Verhältnismäßigkeit dieser Kosten beim Wissenschaftsrat oder bei der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung hin.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Höhe der Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, die der Träger der Hochschule oder die Hochschule nach § 73 Absatz 5 Satz 2 tragen muss, muss den Grundsätzen der Äquivalenz und der Transparenz entsprechen. Der Wissenschaftsrat als Einrichtung des Bundes und der Länder kann in seinem Gebührenfestsetzungsgebaren indes nicht den Regelungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts unterworfen werden. Dementsprechend soll über eine Hinwirkungspflicht des Ministeriums die Geltung der vorgenannten Grundsätze unterstrichen werden.
§ 73a Folgen der Anerkennung	
(1) Nach Maßgabe ihrer Anerkennung haben die staatlich anerkannten Hochschulen das Recht, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen. Sie haben nach Maßgabe ihrer Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlichen Kunsthochschulen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes und des Kunsthochschulgesetzes. § 66 Absatz 1 bis 5 dieses Gesetzes und § 58 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung hat redaktionellen Charakter und stellt klar, dass für das Franchising privater Hochschulen nicht die Regelung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft gelten, die in § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz niedergelegt sind. Vielmehr gilt die spezielle Regelung des § 75 Absatz 3.
(2) Zeigt die Hochschule dem Ministerium die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge an, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Ist die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte	<u>Amtliche Begründung:</u> Ausweislich des derzeitigen automatischen Eintritts der Rechtsfolgen des § 73a Absatz 2 Satz 2 sowie des § 75 Absatz 2 Satz 8 bedarf die Anerkennungserstreckung einer gesetzlichen Grundlage und kann nicht automatische Folge der institutionellen Akkreditierung sein. Dies gewährleistet die Änderung. Die ministerielle Anerkennung als Einrichtung

Einrichtung erfolgreich institutionell akkreditiert institutionell anerkannt worden, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.	tung erfolgt auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung. Diese Begutachtung ist das Verfahren zur institutionellen Akkreditierung. Die institutionelle Anerkennung als Einrichtung ist dabei nicht an das Gutachten des Wissenschaftsrates betreffend die institutionelle Akkreditierung gebunden. Sie kommt daher insbesondere auch dann in Betracht, wenn der Wissenschaftsrat höhere oder andere Anforderungen an die Hochschule stellt, als sie nach § 72 erforderlich sind.
(3) Das Ministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule oder einzelnen Fachbereichen der Hochschule das Promotionsrecht oder das Habilitationsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft oder den staatlichen Kunsthochschulen die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend den §§ 67 und 68 gewährleistet ist; für staatlich anerkannte Kunsthochschulen sind die §§ 59 und 60 des Kunsthochschulgesetzes maßgebend. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satz 1 dienen.	
(4) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer oder einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn sie entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Entspricht das Berufungsverfahren den Qualitätsmaßstäben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 38 Absatz 4, kann das Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten. Für Kunsthochschulen gelten die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 des Kunsthochschulgesetzes und die Qualitätsmaßstäbe des § 31 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.	<u>Amtliche Begründung:</u> Das Ministerium entscheidet über seinen Verzicht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Es kann seinen Verzicht beispielsweise davon anhängig machen, dass die Hochschule ein Berichtswesen implementiert, anhand dessen nachvollziehbar die Qualität und Güte des Berufungsgeschehens aufgezeigt werden kann.
(4a) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor nach Beendigung der Tätigkeit	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regelung stellt in Anlehnung an das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom

an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" oder "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" fortzuführen. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Zustimmung nach Satz 1 setzt eine in der Regel zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 4 Satz 1 und 2 voraus.	30.05.2017 (Az. 15 A 1345/15) klar, dass das ministerielle Zustimmungserfordernis für das Führen einer Bezeichnung nach Absatz 4 auch für die Verleihung des Rechts gilt, die Bezeichnung nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule fortzuführen. In Anlehnung an die allgemeine beamtenrechtliche Regelung zur Fortführung einer Amtsbezeichnung werden auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft mindestens zehn Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als Voraussetzung einer Fortführung festgelegt. Der neue Absatz 4a Satz 1 regelt die Befugnis der Hochschule zur Verleihung der Fortführung, während der neue Absatz 4a Satz 2 mit dessen Verweis auf das Landesbeamtengesetz die Befugnis der einzelnen Person regelt, die Bezeichnung nach der Fortführungsverleihung durch die Hochschule im Rechtsverkehr führen zu dürfen.
(5) Für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten § 41 dieses Gesetzes und § 34 des Kunsthochschulgesetzes.	
(6) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule auf der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule auf der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen. Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen. Be-	<u>Amtliche Begründung:</u> Die akademische Fundierung der Ausbildung in Pflege- und allen anderen nichtmedizinischen Gesundheitsberufen gewinnt stetig an Bedeutung. Praktische Teile der Ausbildung müssen indes wie bisher auch an nichthochschulischen Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern durchgeführt werden. In der Ärzteausbildung hat sich seit jeher der Begriff des akademischen Lehrkrankenhauses als besonderes Qualitätsmerkmal etabliert. Gleichsam besteht auch für nichtmedizinische Gesundheitsberufe ein Bedürfnis, akademische Lehrkrankenhäuser ausweisen zu können; dies erkennt der neue Satz 3 an. Um akademische Lehrkrankenhäuser für nichtmedizinische Berufe von denen für die Ärzteausbildung auf den ersten Blick unterscheiden zu können und Verwechslungen vorzubeugen, führen nur die Lehrkrankenhäuser für die Mediziner Ausbildung die Bezeichnung "akademisches Lehrkrankenhaus" ohne weiteren Zusatz. Wird die Bezeichnung mit Zusatz geführt,

zeichnungen, die den Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht geführt verliehen werden.	wird für den Rechtsverkehr deutlich, dass es sich nicht um ein akademisches Lehrkrankenhaus für die Ärzteausbildung handelt. Sollte sich ein Krankenhaus in Kooperation mit einer Hochschule sowohl in der Ausbildung von Medizinerinnen als auch der akademischen nichtmedizinischen Gesundheitsberufe engagieren, soll die Bezeichnung gewählt werden, die dem Schwerpunkt der Ausbildungstätigkeit entspricht. Darüber hinaus führt der neue Satz 5 einen erweiterten Namensschutz für die Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 ein, indem die Verwendung von Bezeichnungen untersagt wird, die eine Verwechslungsgefahr begründen können.
(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken. § 8 Absatz 5 findet auf staatlich anerkannte Hochschulen Anwendung.	
(8) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.	
§ 74 Kirchliche Hochschulen	
(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 73 Absatz 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 als erfüllt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderungen sind redaktionell.
(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. In den Bereichen, die der Ausbildung der Geistlichen dienen, finden § 73a Absatz 4	

und § 74a Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 keine Anwendung.	
(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung zu und von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5. § 73a Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 und 5 findet keine Anwendung.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
§ 74a Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen	
(1) Das Ministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen; § 76 Absatz 2 gilt entsprechend. Wesentliche, die Anerkennung nach § 72 Absatz 2 sowie die Erstreckung nach § 73a Absatz 2 berührende Änderungen sind dem Ministerium anzuzeigen. Zu diesen Änderungen zählen insbesondere Veränderungen des Studienangebots oder der Studiengänge, Änderungen der Grundordnung oder der Hochschulstruktur, die Einrichtung oder Schließung von Standorten, der Wechsel des Trägers oder personelle Änderungen in der Hochschulleitung. § 74 bleibt unberührt.	
(2) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Es kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich von der Erfüllung der Anzeigepflicht befreien. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 81 Absatz 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Hochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.	
(3) Die Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium.	
(4) Der Träger sowie die Leiterinnen und Leiter der nichtstaatlichen Hochschulen sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind.	
(5) Zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufsichtspflichten sowie zur Feststellung und Sicherung der Voraussetzungen des § 72 und der Qualitätsstandards an der Hochschule ist das Ministerium befugt, sich über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschulen zu unterrichten und hierzu jederzeit sachverständige Dritte hinzu zu ziehen oder zu entsenden. Auf Verlangen des Mi-	

nisteriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten; § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten für die Hinzuziehung, die Entsendung und die Bewertung trägt die Hochschule.	
§ 74b Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung	
(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule	
1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,	
2. ohne Zustimmung des Ministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder	
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.	
Die Fristen nach Satz 1 können vom Ministerium angemessen verlängert werden.	
(2) Die staatliche Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 72 im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen des Ministeriums nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Aufforderung des Ministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.	
(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.	
(4) Der Träger ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 dazu verpflichtet, den Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.	
§ 75 Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen	
(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Anzeige nach Absatz 2 vorliegt.	
(2) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern	

der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, wenn	
1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannte, dort zugelassene oder rechtmäßig angebotene Ausbildung anbietet,	
2. die Hochschule der Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht,	
3. die Hochschule der Niederlassung nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrundeliegende Ausbildung in der Niederlassung erfolgt, und	
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.	
Die Einrichtung der Niederlassung ist dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.	
(3) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn	
1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen,	
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht und	
3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Ko-	

operationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung in Nordrhein-Westfalen erfolgt.	
Die erforderlichen Nachweise sind bei dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 28 durch das Ministerium festgestellt worden sind. Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes. Für das Franchising mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gilt § 66 Absatz 6; für das Franchising mit staatlichen Kunsthochschulen des Landes gilt § 58 Absatz 7 des Kunsthochschulgesetzes. Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach Satz 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung erfolgreich institutionell akkreditiert institutionell anerkannt worden ist; Gegenstand dieser Akkreditierung muss auch die Qualitätssicherung nach Satz 1 Nummer 2 sein.	<u>Amtliche Begründung:</u> Das Franchising hat sich durch seine organisationsrechtlichen Flexibilisierungsmöglichkeiten zu einem bedeutenden Instrument hochschulischer Ausbildung im In- und Ausland entwickelt. Daran soll festgehalten werden. Daneben konzidierte der Wissenschaftsrat in der Vergangenheit vereinzelt Fehlentwicklungen in den Franchisemodellen staatlich anerkannter Hochschulen, die zu Qualitätsdefiziten in der Ausbildung führten. Vor diesem Hintergrund sieht die neue Fassung der Vorschrift vor, dass sich nur solche staatlich anerkannten Hochschulen des Franchisings als Flexibilisierungsinstrument bedienen dürfen, die als Einrichtung auf der Grundlage einer institutionellen Akkreditierung vom Ministerium anerkannt worden sind durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert wurden. § 84 Absatz 6 enthält einen hinreichend bemessenen Anpassungszeitraum. Maßgeblich ist dabei, dass das Akkreditat das Franchiskonzept und seine Qualitätssicherungsinstrumente positiv würdigt. Damit ist nicht mehr nur eine stichprobenartige nachträgliche Kontrolle der Franchisemodelle staatlich anerkannter Hochschulen gewährleistet, sondern eine präventive Prüfung, die Tatbestandsvoraussetzung der Feststellungserklärung nach Satz 5 ist.
(4) Das Anzeigeverfahren nach Absatz 2 sowie das Feststellungsverfahren nach Absatz 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.	
§ 75a Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes	

1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule oder eine Ausbildung als Studiengang ohne die nach diesem Gesetz erforderliche staatliche Anerkennung gemäß § 73 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 oder ohne Anerkennungserstreckung nach § 73a Absatz 2 errichtet oder betreibt,	
2. entgegen § 75 Absatz 2 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule errichtet oder betreibt,	
3. entgegen § 75 Absatz 3 ohne Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder betreibt,	
4. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunstakademie allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung verwendet oder einen Namen verwendet, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet,	
5. einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage nach § 73 Absatz 1 Satz 3, § 73a Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 4 oder einer Aufsichtsmaßnahme nach § 74a Absatz 5 nicht nachkommt.	
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.	
Teil 10 Ergänzende Vorschriften	
§ 76 Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen bei eigenen Aufgaben	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung stellt im Vergleich zu der für nichtstaatliche Hochschulen geltenden Aufsichtsregelung des § 74a klar, dass die Vorschrift die Aufsicht über die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes regelt.
(1) Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung ist dem Ministerium unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen; die entsprechende Ordnung darf nicht vor ihrer Anzeige bekannt gemacht werden. Das Ministerium kann die Bekanntmachung der Ordnung nach Satz 2 untersagen, wenn die Ordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt.	
(2) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der	

Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Rektorats sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Hochschule einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Hochschule zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Hochschule durchführen lassen.	
(3) Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.	
(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren. Es kann und an den Sitzungen der Hochschulgremien des Hochschulrates teilnehmen und sich von der Hochschule mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie Akten und sonstige Unterlagen sich vorlegen zu lassen.	<u>Amtliche Begründung:</u> Ein anlassloses Informationsrecht des Landes ist ein rechtsstaatlich und demokratierechtlich unabdingbares Instrument, wenn Einrichtungen mittelbarer Staatsverwaltung, zu denen zumindest im Bereich der Lehre nach der Rechtsprechung auch die Hochschulen gehören, rechtlich verselbständigt und aus den Instrumenten der Fachaufsicht herausgenommen sind. Die Vorschrift unterstreicht insofern klarstellend, dass die weit auszulegende Informationsbefugnis des Ministeriums keinen weiteren tatbestandlichen Einschränkungen unterliegt und unabhängig von konkreten Maßnahmen der Rechtsaufsicht stattfinden darf; auf diesen Umstand weist auch die Überschrift der Vorschrift hin. Die Änderungen im Einzelnen dienen der Klarstellung und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Datenschutz. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.
(5) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Rektorin, den Rektor, das Rektorat oder den Hochschulrat jederzeit widerrufen.	

lich übertragen.	
(6) Ein angemessener Teil des jährlichen Zuschusses nach § 5 Absatz 2 kann zurückbehalten werden, wenn und solange	<u>Amtliche Begründung:</u> Das mit dem Hochschulzukunftsgesetz eingeführte Zurückbehaltungs- oder Einbehaltungsrecht hat sich nicht bewährt und wird daher gestrichen.
1. eine Hochschule gegen die Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 9 oder gegen eine Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten oder das Gebühren-, Kassen- oder Rechnungswesen betreffende Rahmenvorgabe verstößt oder einer Anforderung des Ministeriums auf eine auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung bezogene Information auf der Grundlage des § 8 ganz oder teilweise nicht nachkommt und	
2. diesem Verstoß oder Informationsversäumnis nicht innerhalb einer durch das Ministerium gesetzten angemessenen Frist abgeholfen wird und das Ministerium dies beanstandet und Abhilfe verlangt hat.	
Bei schwerwiegenden Verstößen oder Informationsversäumnissen kann der angemessene Teil des Zuschusses einbehalten werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Hochschule den Verstoß oder das Informationsversäumnis nicht zu vertreten hat.	
(76) Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. § 13 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
§ 76a Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Vorschrift des § 76a wurde als flankierende Vorschrift zum Erlass von Rahmenvorgaben nach § 6 Absatz 5 eingeführt. Mit dessen Streichung kann auch die Regelung des § 76a entfallen.
(1) Zugewiesene Aufgaben sind:	
1. die Personalverwaltung,	
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,	
3. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,	
4. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.	
(2) Hinsichtlich der Aufsicht einschließlich der Aufsicht betreffend die Anwendung der Rahmenvorgaben gilt § 76 Absatz 2 bis 6 entsprechend.	
§ 76b Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit der Änderung wird die Hochschulfreiheit im Bereich der Hochschulentwicklungsplanung wieder hergestellt und die
(1) Der Hochschulentwicklungsplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung	

gilt als erteilt, wenn das Ministerium nach Vorlage des Hochschulentwicklungsplans nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände erhebt. Erhebt das Ministerium Einwände, gilt die Genehmigung als nicht erteilt.	Hochschulen damit in ihrer planerischen Entwicklung gestärkt.
(2) Einwände dürfen nur erhoben werden, soweit der Hochschulentwicklungsplan nicht mit dem Landeshochschulentwicklungsplan oder mit sonstigen hochschulplanerischen Zielen des Landes übereinstimmt.	
(3) Hinsichtlich der Aufsicht über den Vollzug des Hochschulentwicklungsplans gilt § 76 Absatz 2 bis 5 entsprechend.	
§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen	
(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die gliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Einfügung eines neuen Halbsatzes 2 an Absatz 1 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen. Die sonstige Änderung erleichtert die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge und Studienangebote mehrerer Hochschulen.
(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet,	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neue Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 26 Absatz 5 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.	
(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Die Beauftragung oder Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 1 mit Einrichtungen, die nicht selbst juristische Person des öffentlichen Rechts sind, ist unzulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. § 91 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.	Amtliche Begründung: Der neue Absatz 3 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.
(4) Die Hochschulen wirken bei der Lehre und Forschung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Hochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheks-zentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Benehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen.	
(5) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums, insbesondere der Universitätsklini-	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neue Absatz 5 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird ver-

ken, von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wahrgenommen werden, oder dass die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenwirkenzusammenarbeiten. Tätigkeiten-Leistungen, die Gegenstand einer Regelung nach Satz 1 sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt zwischen den von dieser Regelung erfassten Einrichtungen nachgefragt oder erbracht werden. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengewirkt-zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe Absatz 3 Satz 3 entsprechend.	wiesen.
(6) Mit vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) können Hochschulen durch Vereinbarung Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (übergreifende gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen oder bei einer oder mehreren der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn dies mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Die übergreifende gemeinsame Einheit nimmt Aufgaben nach § 3 (hochschulische Aufgaben) und die Aufgaben einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (außeruniversitäre Forschungsaufgaben) wahr. Hinsichtlich der Erfüllung der hochschulischen Aufgabe gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Erfüllung der außeruniversitären Forschungsaufgabe richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen. In der Vereinbarung sind die Aufgaben der Einheit, ihre Organe, die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe sowie der Einfluss der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung auf die Einheit zu regeln. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die übergreifende Einheit in Form einer gemeinsamen Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5 errichtet, regelt die Vereinbarung zudem die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie die erforderlichen mitgliedschaftsrechtlichen Zuord-	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neue Absatz 6 Satz 6 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

nungen. Wird die übergreifende gemeinsame Einheit unter Beteiligung mehrerer Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung auch die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate zu treffen. Hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die übergreifende gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.	
(7) Die Hochschulen können mit anderen Hochschulen gemeinsam Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 70 und 71 durchführen; sie können das Nähere durch Kooperationsvereinbarung regeln. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden TätigkeitenLeistungen dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt oder erbracht werden.	<u>Amtliche Begründung:</u> Der neue Absatz 7 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen. Kooperationspartner im Sinne des Satz 2 ist die jeweils andere Hochschule, mit der die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung eingegangen ist.
§ 77a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen (1) Die Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Hochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung 1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie 2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (HochschulverbandHochschulverbund) zu errichten. Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Hochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt. (2) In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu 1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person, 2. ihrem Namen, 3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Regelung enthält den wesentlichen Regelungsgehalt des § 2 Absatz 6. Die Änderungen versuchen, die erforderlichen Regularien zur Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts anwendungsfreundlicher nachzuzeichnen. Die Stiftung öffentlichen Rechts ist kein verselbständigt Vermögen, wie es im Grundsatz die Stiftung des bürgerlichen Rechts darstellt. Materiell hat die Stiftung öffentlichen Rechts vielmehr einen anstaltlichen Charakter. Vor diesem Hintergrund wird die Rechtsform auf die Anstalt öffentlichen Rechts erweitert. Zudem wird den Hochschulen zusammen mit Dritten die Möglichkeit eingeräumt, selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu gründen. Diese neue Regelung schließt eine im Vergleich zum Gemeinderecht vorhandene Lücke des Hochschulrechts. Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit können die Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gründen. Den Hochschulen sind derartige Zweckverbände indes derzeit

Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie

b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem ~~Hochschulverband~~Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim ~~Hochschulverband~~Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt,;

4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung,

(3) Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die Stiftung, die Anstalt oder der ~~Hochschulverband~~Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des ~~Zustimmungserlasses~~, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.

(4) Für die ausschließlich durch eine Hochschule errichtete Stiftung oder Anstalt gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Rektorats § 16 Absatz 3 Satz 1 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 16 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Hochschulrates nach § 16 Absatz 4 Satz 3 der Stiftungs- oder der Anstaltsrat tritt. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der ~~Hochschulverband~~Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 76 Absatz 2 bis 7 gelten entsprechend. § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den ~~Hochschulverband~~Hochschulverbund entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung, der Anstalt oder des ~~Hochschulverbands~~Hochschulverbunds erlassen.

(6) Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die An-

stalt

stalt verwehrt.
Der Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 ist ebenfalls dem Gemeinderecht (§ 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) nachgebildet. Mit ihm wird zum einen das demokratische Prinzip im Staatsaufbau der mittelbaren Staatsverwaltung zur Geltung gebracht und zum anderen Rechtssicherheit und eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen den die Stiftung, Anstalt oder Körperschaft errichtenden Stellen und dem Land hergestellt. Diesem Gedanken trägt der Zustimmungsvorbehalt Rechnung, welcher zugleich insbesondere das Prinzip der partnerschaftlichen Verantwortungstragung zwischen Hochschule und Land unterstreicht.

Absatz 8 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

stalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen. (7) Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der HochschulverbandHochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der VerbundVerband seine Angelegenheiten durch Satzung regeln. (8) Sofern die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer KooperationsvereinbarungVereinbarung mit der Stiftung, der Anstalt oder dem HochschulverbandHochschulverbund zusammenarbeitetzusammenwirkt, dürfen die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden darf die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverband die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Hochschule zu erbringenden Leistungen nur bei dieser nachfragen; die Hochschule darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverband/Hochschulverbund zu erbringenden Leistungen nur bei diesen nachfragen.	
§ 77b Besondere Vorschriften betreffend die Fernuniversität in Hagen	
(1) Die Fernuniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung im Wege des Fernstudiums und unter Berücksichtigung der Anforderungen für ein Lebenslanges Lernen. ZurSie bedient sich zur Durchführung des Fernstudiums bedient sie sich im Rahmen eines Blended-Learning-Ansatzes verschiedener Medien. Unbeschadet des Einsatzes gedruckter Studienmaterialien bedient sie sich insbesondere Online-Lehrangeboten in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente und öffnet sich für weitere Zielgruppen. (2) Die Fernuniversität in Hagen ergreift Maßnahmen, sich im Bereich der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung zu einer online basierten Universität weiter zu entwickeln. (3) Die Fernuniversität in Hagen kann regeln, dass für eine Einschreibung in einen Studiengang der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 nicht erforderlich ist; im Falle einer derartigen Regelung kann der akademische Grad nur verliehen oder zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung nur zugelassen werden, sofern dieser Nachweis bis zum Abschluss des Studiums erbracht wird. Die Fernuniversität in Hagen kann	<u>Amtliche Begründung:</u> Mit Absatz 1 wird der besondere Bildungsauftrag der Fernuniversität wieder gesetzlich geregelt. Satz 2 unterstreicht dabei den hohen Stellenwert von online gestützten Lehrangeboten, die nicht nur ergänzend, wie in § 3 Absatz 3 Satz 2 für die Präsenzhochschulen geregelt, sondern strukturell angeboten werden sollen. Dieser besondere Bildungsauftrag der Fernuniversität trägt Modifikationen gegenüber dem für die Präsenzhochschulen geltenden Einschreibungsrecht und im Prüfungsrecht der Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Vorschrift zeichnet dies in ihrem Absatz 3 nach, welcher das derzeitige Akademiestudium erfasst. Modifikationen sind aber auch in anderen Regelungsmaterien des Hochschulrechts, namentlich im Hochschulzulassungsrecht nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen nach Maßgabe des Absatzes 4 denkbar. Der Ausbau der Fernuniversität Hagen zu einer weltweit führenden und forschungs-

zudem regeln, dass auch Gasthörerinnen und Gasthörer berechtigt sind, Prüfungen abzulegen und auf der Grundlage dieser Prüfungen ein Zertifikat der Fernuniversität in Hagen zu erhalten. (4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zu ihrer Weiterentwicklung kann die Fernuniversität in Hagen kann das Ministerium in ihrem Benehmen das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 durch OrdnungRechtsverordnung regeln und dabei insbesondere Studiengänge einrichten, ändern oder aufheben sowie von den Bestimmungen der §§ 14 bis 23 sowie der §§ 25 bis 30 §§ 48 bis 52, 60 bis 62a sowie 66 abweichende Regelungen treffen. Werden von diesen Bestimmungen des Hochschulgesetzes abweichende Regelungen getroffen, bedarf die Ordnung des Einvernehmens des Ministeriums.	orientierten Open University Hagen ist inhaltlich und strukturell komplex und ein dynamischer Prozess. Erforderlich ist daher, dass das Nähere zu diesem Prozess durch Rechtsverordnung geregelt wird. Die Interessen der Fernuniversität werden durch das Erfordernis der Benachmensherstellung gewahrt. Im Rahmen dieses Prozesses kann es sich als fachlich sinnvoll erweisen, dass von einigen Vorschriften des Hochschulgesetzes, namentlich solche, bei denen ein Bezug zu Lehre und Studium gegeben ist, abgewichen werden kann. Dies ermöglicht Absatz 4. Mit dem Einvernehmensvorbehalt des Ministeriums wird dabei gesichert, dass die Abweichung mit Blick auf das staatsrechtliche Demokratieprinzip hinreichend legitimiert ist. Bei der Definition von Online-Lehrangeboten kann auf die Legaldefinition des § 3 Absatz 3 Satz 2 zurückgegriffen werden.
§ 77c77a Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(1) Die nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gebildeten Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen und der sonstigen Einrichtungen, die der Aufsicht des Ministeriums unterstehen, können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröffentlichen.	
(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören die Koordination der Belange der schwerbehinderten Beschäftigten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium.	
(3) Die Kosten für den Geschäftsbedarf der Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer erforderlichen Freistellung.	
(4) Reisen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gelten als Dienstreisen in Anwendung des Landesreisekostengesetzes.	
§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals	
(1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.	

August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) oder dem Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, ber. S. 644) jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an Fachhochschulen wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. Soweit an Fachhochschulen das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.	
(2) Für Akademische Rätinnen und Akademische Räte und Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 46 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der vergütet wird.	
(3) Die am 1. Januar 2005 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt. Auf sie finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) weiterhin Anwendung.	
(4) Absatz 3 gilt nicht für beamtete wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, die seit dem 23. Februar 2002 ernannt worden sind und denen im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur	

durch den Fachbereichsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist.	
§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen	
(1) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in universitären Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar berühren, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind und nicht gemäß § 122 Absatz 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung [Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366)] übernommen worden sind, über die Mehrheit der Stimmen.	
(2) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Aufgaben in universitären Angelegenheiten erfüllt, müssen mehrheitlich an ihr tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind.	
(3) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Absatz 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung [Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366)] übernommene Professorinnen und Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß dieser Vorschrift übernommenen Professorinnen und Professoren gleich.	
(4) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 78 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 78 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 35 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § 78 Absatz 1 in	

ihre bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.		
§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen		
(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.		
(2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.		
(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.		
(4) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig und verpflichtend. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.		
§ 81		

Zuschüsse	
(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.	
(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.	
(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes NRW mit Ausnahme von dessen § 106 Absatz 7 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz den Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung nicht vorgesehen ist.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktioneller Natur.
§ 81a Deutsche Hochschule der Polizei Die Deutsche Hochschule der Polizei in Trägerschaft des Bundes und der Länder ist als Universität eine gemeinsame auf den Polizeidienst ausgerichtete Hochschule des Bundes und der Länder und zugleich eine Einrichtung des Landes mit Sitz in Münster. Für die Deutsche Hochschule der Polizei gilt das Abkommen über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 8. Februar 2006 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 82 Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Geltung von Gesetzen	
(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das	<u>Amtliche Begründung:</u>

für Hochschulen zuständige Ministerium. Es erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	Die Änderung bringt die Vorschrift zurück auf den Stand des Hochschulfreiheitsgesetzes und ist Folge der Abschaffung der Rahmenvorgaben. Verwaltungsvorschriften gehören zum traditionellen hochschulgesetzlichen Regelungsbestand.
(2) An den Universitäten, Fachhochschulen und Universitätskliniken tritt an die Stelle des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs nach §§ 68 und 69 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes das Ministerium. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft nach § 105a Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes besteht, der der beteiligte Personalrat angehört, soll es diese anhö- ren.	
(3) Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unter- nehmen betrifft.	
(4) Soweit das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zu- letzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600) 12 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) , auf Vorschriften des Hochschulgesetzes ver- weist, bezieht es sich auf das Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Ge- setzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), welches insoweit fort gilt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Änderung ist redaktionell.
(5) Artikel 8 Nummer 1 des Hochschulfreiheitsge- setzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) findet weiterhin auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehende Studiengänge, die mit einem Diplomgrad oder einem Magistergrad oder einem anderen Grad im Sinne des § 96 Ab- satz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) abgeschlossen worden, Anwendung.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Vorschrift ist materiell gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen wer- den.
§ 83 Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den verselbständigten Hochschulen	
(1) Das Land erstattet den Hochschulen	

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,	
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Regelungen,	
3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen,	<u>Amtliche Begründung:</u> Der Versorgungsfonds und die Versorgungsrücklage sind zum Pensionsfonds zusammengefasst worden. Die Nummern 3 und 4 konnten daher gestrichen werden.
4. die Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“,	
35. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung.	
(2) Das Land erstattet den Hochschulen die Beihilfeleistungen nach § 75 des Landesbeamtengesetzes und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006 im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.	
(3) Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 sind der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	
(4) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfebelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären; dies gilt auch für neu errichtete Hochschulen. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.	
(5) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Finanzen zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter; entsprechendes gilt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Emeriti; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschu-	

len erfolgt hierbei unentgeltlich.	
§ 84 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 2019 2014 in Kraft. – Absatz 5 bleibt unberührt.	Amtliche Begründung: Die Änderung regelt das Inkrafttreten.
(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes: 1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 2a widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2015 2020 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen. 2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort. 3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.	<u>Amtliche Begründung:</u> Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 konnte mit Blick auf die Änderungen des § 64 gestrichen werden. Der Zeitraum von einem Jahr zur Anpassung der Hochschulordnungen entspricht der Staatspraxis.
(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.	
(4) Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.	
(5) Bis zum Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags bedürfen die Einführung, Weiterführung und Änderung von Studiengängen nach § 60 sowohl bei den Hochschulen in	<u>Amtliche Begründung:</u> Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die als Übergangsregelung angelegte Vor-

~~staatlicher Trägerschaft als auch bei den staatlich anerkannten Hochschulen der Genehmigung des Ministeriums. Die Entscheidung des Ministeriums nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage des Berichts der Akkreditierungsagentur über die Akkreditierung oder Reakkreditierung des Studiengangs und kann mit einer Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden. Akkreditierungsagenturen im Sinne des Satzes 2 müssen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Akkreditierungsratsgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45) in seiner bis zum 23. Oktober 2017 geltenden Fassung akkreditiert worden sein. Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrags im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, sind Satz 1 bis 3 hinsichtlich der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen auch nach Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags geltendes Recht im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags. Die § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. § 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden. **§§ 18a bis 18c treten abweichend von Absatz 1 am 1. Oktober 2020 in Kraft. Bis zum 1. Oktober 2020 gelten hinsichtlich der Abwahl von Mitgliedern des Rektorates folgende Regelungen:**~~

- ~~1. die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet,~~
- ~~2. die Wahl eines neuen Mitglieds nach § 17 Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen,~~
- ~~3. das Verfahren zur Abwahl regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.~~

schrift kann daher aufgehoben werden.

Der neue Absatz 5 regelt ~~nun in seinem Satz 1 die Anwendbarkeit~~ **das Inkrafttreten der des neuen § 17a §§ 18a ff.** Den Hochschulen soll angemessene Zeit eingeräumt werden, hochschulintern im Lichte ihrer Autonomie zu klären, in welcher Art und Weise künftig die Abwahl der Mitglieder des Rektorats erfolgen soll. Dem trägt ~~eine spätere Anwendbarkeit~~ **ein späteres Inkrafttreten** der neuen **Abwahlregelung-Abwahlregelungen** Rechnung.

Für den Übergangszeitraum gilt das derzeit geltende Abwahlregularium des § 17 Absatz 3 fort. ~~Dies zeichnet Absatz 5 Satz 2 nach.~~

§ 75 Absatz 3 Satz 8 regelt neue Qualitätssicherungserfordernisse im Bereich des Franchisings staatlich anerkannter Hochschulen. Mit Blick auf die bereits bestehenden Franchisingprojekte und des Vertrauensschutzes der in diesen Projekten Studierenden bedarf es eines Übergangszeitraums, innerhalb dessen die Hochschule den mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen neuen Qualitätssicherungserfordernissen Rechnung tragen kann. Dies sichert der zweite Satz des Absatzes 5 mit einem auskömmlichen Zeitraum von vier Jahren und sechs Monaten, welches dem Zeitraum des Eineinhalbfachen der generellen Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums entspricht.

Amtliche Begründung Allgemeiner Teil:

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium, für die Exzellenz der Hochschulen in NRW sowie für freie wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen setzen. Das geltende Hochschulgesetz trägt dem nicht hinreichend Rechnung. Es soll daher geändert werden.

Die Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen soll durch ein überarbeitetes Hochschulgesetz wiederhergestellt und das bestehende Hochschulgesetz im Sinne eines weiterentwickelten Hochschulfreiheitsgesetzes geändert werden. Das geänderte Gesetz soll die Hochschulen in Trägerschaft des Landes schnell von zentraler Steuerung durch das Land und von unnötigem bürokratischem Aufwand befreien.

Dies gilt insbesondere für das Instrument der Rahmenvorgaben, für das Durchgriffsrecht des Ministeriums auf das Hochschulmanagement und für die Pflicht zur Aufnahme von Zivilklauseln in die Grundordnungen der Hochschulen sowie für die Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans. Diese Regelungen sollen daher abgeschafft werden.

Das geänderte Hochschulgesetz wird sicherstellen, dass die Hochschulen eigenverantwortlich entscheiden und mit dem Land künftig partnerschaftlich über die richtigen Ideen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft verhandeln können.

Der Gesetzentwurf beruht auf den folgenden politischen Eckpunkten:

↳ Das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen wird auf eine neue partnerschaftliche Grundlage gestellt, die weitgehend auf den Fortschritten beruht, die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz erzielt worden sind.

↳ Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane sowie die Regelungen über ihre Zusammensetzung und Wahl sollen sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene grundsätzlich erhalten bleiben. Durch eine Veränderung des Verfahrens zur Abwahl der Rektorsratsmitglieder wird die Wissenschaftsfreiheit gestärkt.

↳ Die maßgeblichen Herausforderungen in Studium und Lehre bleiben weiterhin die Verbesserung der Lehre und des Studienerfolgs und die heterogener werdende Struktur der Studierenden. Beides erfordert ein Hochschulrecht, das die tatsächlichen Lebensumstände der Studierenden sensibel wahrnimmt. Deshalb soll bereits Funktionierendes gestärkt und Regelungen, die sich als unpraktikabel erwiesen haben, gestrichen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.	<u>Amtliche Begründung:</u> Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Wintersemester 2019/20.
--	---